

Zeitschrift:	Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber:	Bernisches historisches Museum
Band:	52 (1990)
Heft:	1+2
Artikel:	Die Steuerunruhen von 1641 im Staate Bern : eine Studie zum bäuerlichen Widerstand in der frühen Neuzeit
Autor:	Landolt, Niklaus
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-246593

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Steuerunruhen von 1641 im Staate Bern

Eine Studie zum bäuerlichen Widerstand in der frühen Neuzeit*

Von Niklaus Landolt

1. Einleitung

Als sich 1653 die Untertanen von Luzern, Bern, Solothurn und Basel im grossen schweizerischen Bauernkrieg gegen ihre Obrigkeit erheben, stellte das den Höhepunkt bäuerlichen Widerstands in der alten Eidgenossenschaft dar. Zahlreiche Protestbewegungen mit ähnlichen Beschwerdepunkten, jedoch geringerer regionaler Ausprägung und militärischer Stosskraft gingen in den Jahrzehnten und Jahrhunderten diesem spektakulärsten Ereignis der politischen Geschichte der schweizerischen Bauern seit dem Spätmittelalter voraus.¹ Sie waren Ausdruck und Folge der wachsenden Komplizierung und Differenzierung der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse in dieser Zeit und standen in engem Zusammenhang mit der Ausbildung des frühmodernen Staates.

Die vorliegende Studie widmet sich einem dieser frühneuzeitlichen Konflikte, nämlich den Steuerunruhen von 1641 auf der Berner Landschaft, bekannt auch unter der Bezeichnung «Thunerhandel».² Es handelt sich dabei nicht um eine in der Forschung gänzlich unbekannte Revolte. In verschiedenen Schweizer und den meisten Berner Geschichten hat sie Erwähnung gefunden. So bei Anton von Tillier und Richard Feller, die beide noch stark die Seite der Obrigkeit betont haben. Weitgehend auf die Beschreibung der Ereignisse beschränkte sich Hans Bögli in seiner 1889 erschienenen Dissertation, im Gegensatz zu den oben genannten Autoren allerdings mit einer sympathisierenden Anteilnahme für die revoltierenden Untertanen. Die ausführlichste Studie stammt von Fritz Bürki, der sich insbesondere mit dem wirtschaftlichen Kontext und den Ursachen beschäftigt hat.³ Es kann an dieser Stelle nicht auf mögliche Gründe für den Mangel an Arbeiten zu den Ereignissen von 1641 und

* Die vorliegende Studie ist eine überarbeitete Fassung meiner Lizentiatsarbeit «Die Bauernunruhen von 1641 im Staate Bern», die ich am 15. Januar 1988 bei Professor Markus Mattmüller am Historischen Seminar der Universität Basel eingereicht habe. Ihm, Professor Alfred Bürgin, meinen Eltern, Ruth Haener, Andreas Suter, Dominik Wirth, Urs Hostettler sowie den Arbeitsgruppen «Neuere Schweizergeschichte» (Universität Zürich) und «Schweizerische Sozialgeschichte des Ancien Régime» (Universität Basel) bin ich für ihre geleistete Unterstützung und produktive Kritik sehr dankbar. Dank schulde ich auch Herrn Vinzenz Bartlome, Redaktor dieser Zeitschrift, sowie den Angestellten des Berner Staatsarchivs.

zum bäuerlichen Widerstand als Forschungsgegenstand allgemein in der Schweiz eingegangen werden, auch muss auf eine Darstellung des internationalen Forschungsstandes verzichtet werden.⁴ Es sei hier lediglich auf die grundlegenden methodischen und analytischen Ausführungen von Peter Bickle, Peter Bierbrauer, Winfried Schulze, Charles Tilly, Yves-Marie Bercé und Edward P. Thompson sowie auf die neueren empirischen Arbeiten von Andreas Suter und Werner Trossbach verwiesen.⁵ Bei der folgenden Definition und mit den wichtigsten Fragestellungen dieser Studie lehne ich mich eng an deren theoretische Überlegungen an.

Unter bäuerlichem Widerstand ist ein weites Feld von Protest- und Handlungsformen zu verstehen, die als solche in den Quellen bezeichnet sind. Entscheidend dabei ist die kollektive Bereitschaft einer ländlichen Konfliktpartei, ihre Interessen unter Zuhilfenahme unterschiedlicher Mittel – legaler und illegaler, gewaltfreier und gewaltamer, passiver und aktiver – gegenüber einer anderen Gruppe im wirtschaftlichen, gesellschaftlichen oder politischen Gefüge reaktiv zu verteidigen oder proaktiv durchzusetzen. Damit eine Widerstandsbewegung überhaupt entstehen, sich artikulieren und längerfristig Bestand haben kann, müssen verschiedene Voraussetzungen gegeben sein. Zunächst sind dies mentale und organisatorische Strukturen, die die bewusste Erfassung der eigenen Interessen als soziale Gruppe überhaupt ermöglichen und deren organisierte Verteidigung und Durchsetzung über eine längere Zeitspanne erlauben. Konkret bedeutet dies das Vorhandensein eines kollektiven Bewusstseins gemeinsamer Interessen und einer Organisationsstruktur, auf die die Betroffenen in einer Konfliktsituation zurückgreifen können. Bei der Entstehung von Protest- und Widerstandsbewegungen steht im weiteren ein äusserer Anlass am Anfang, das heisst ein realer oder vermeintlicher Eingriff in die Interessensphäre der Landbevölkerung. Einem solchen auslösenden Moment liegen in der Regel wirtschaftliche, soziale und politische Strukturveränderungen zugrunde. Es gilt deshalb im folgenden, diesen Veränderungen nachzugehen und die Ursachen für die Unruhen von 1641 zu ergründen. Im weiteren muss nach den Zielen und den Interessen der Revoltierenden, den Formen der Konfliktaustragung sowie der Legitimation des Widerstandes gefragt werden, nicht zuletzt, um dabei die oben erwähnten mentalen und organisatorischen Strukturen bäuerlichen Widerstands zu analysieren. Umgekehrt ist auch dem Verhalten der Gegenpartei und deren Einflussnahme auf den Konfliktverlauf nachzugehen. Schliesslich sollen Möglichkeiten der Konfliktlösung sowie die Ergebnisse und Folgen einer solchen Auseinandersetzung Gegenstand der vorliegenden Studie sein.

2. Anlass, Verlauf und Ausbreitung⁶

Am 7. Januar 1641 beschloss die Berner Regierung, zur Finanzierung von freiwilligen Söldnern, welche die bedrohten Grenzen schützen sollten, auf der Landschaft eine allgemeine Wehrsteuer zu erheben. Die Landvögte und übrigen Amtleute wurden angewiesen, ein entsprechendes Mandat den Untertanen zu verlesen und von allem

Hab und Gut, das in irgendeiner Weise einen Ertrag abwerfe, «es seyndt twing und baan, herrschaft und herrligkeiten, zinss und zehnden, rent und gült, acker, matten, reben, weiden, bergen und all ander ligende güter, sy seyen eigen, lächen oder schlyss», ein Promille sowie von den Bedürftigen, sofern sie ein Haus oder eine Herdstatt besässen, acht Batzen einzufordern.⁷ Die Schätzung des Vermögens war jedem einzelnen überlassen, auch durfte man Schulden und Hypotheken vom steuerbaren Betrag abziehen. Steuerhinterziehung hingegen wurde mit einer hohen Busse belegt. Die Regierung gestand den Untertanen eine beschränkte Kontrolle über die Steuerbeträge zu, indem sie ihnen den Besitz eines Schlüssels zu den Aufbewahrungskisten zubilligte, während der andere vom Landvogt verwahrt werden sollte. Wie lange man die Kontribution zu erheben gedachte, wurde nicht erwähnt.

Erster Widerstand machte sich ab Februar auf der ganzen Landschaft in Form von Steuerverweigerungen und Versammlungen bemerkbar, worauf die überraschten Schultheiss und Rät in Bern am 17. März eine Kommission zur Überprüfung der Beschwerden ernannten. Nach zweitägiger Beratung gelangte Bern mit einem neuen Mandat an die Landbevölkerung und trug damit einige Beschwerdepunkten Rechnung: die zeitliche Dauer der Steuer wurde auf sechs Jahre begrenzt (allerdings unter Vorbehalt einer Verlängerung im Falle der Not), die Herdsteuer auf vier Batzen reduziert und zugesichert, keine auswärtigen Söldner, sondern ledige Berner Untertanen als Freiwillige anzuwerben. Auch die hohen Strafen bei Steuerhinterziehung liess man fallen und hielt die Landvögte an, den Bezug der Abgabe in den Gemeinden vorzunehmen und die Erträge nach Möglichkeit in den einzelnen Niedergerichten und Kirchspielen aufzubewahren zu lassen.⁸ Trotz dieser Zugeständnisse klang die Unzufriedenheit auf der Landschaft nicht ab, wenn auch aus verschiedenen Ämtern im Laufe der folgenden Monate Zusagen zur Zahlung in Bern eintrafen. Im südlichen Emmental, im Schultheissenamt Thun und in der Grafschaft Lenzburg verstärkte sich der Widerstand, der nun über den lokalen Rahmen hinausgriff und zu einer überregionalen Solidarität der Untertanen verschmolz. Die Obrigkeit wiederum reagierte darauf in unterschiedlicher Weise. Einerseits mahnte sie zum Gehorsam, andererseits begann sie die Anführer festzunehmen und die revoltierenden Bauern auszuspionieren. In einem Mandat vom 8. Mai sprach sie der Landbevölkerung das Recht auf die eigenständige Abhaltung von Versammlungen ab, zeigte zugleich aber auch Bereitschaft, Bauerausschüsse in Bern anzuhören. Zudem verlängerte sie die Zahlungsfrist der Steuer um zwei Wochen auf den 25. Mai.⁹

Zum offenen Ausbruch des bäuerlichen Unmuts und zur bewaffneten Aktion kam es erst nach der Verhaftung des angesehensten Bauernführers, Niklaus Zimmermann von Buchholterberg, in der Nacht vom 9. auf den 10. Mai und dessen Inhaftierung im Schloss Thun. Bereits am folgenden Morgen erschienen mehrere hundert Untertanen bewaffnet vor der Stadt Thun, um dessen Freilassung zu erzwingen. Im Laufe des Tages wuchs deren Zahl laut obrigkeitlichen Berichten auf 1500 Leute an. Bevor es jedoch zur gewaltsmässigen Auseinandersetzung kommen konnte, hatte sich Zimmermann aus eigener Kraft befreien können, worauf ein grosser Teil der Bauern

abzog. Während dieser kurzen Belagerung beschloss der Berner Rat, militärische und diplomatische Hilfe nach Thun zu entsenden sowie die Hauptstadt und bedrohte Landvogteischlösser mit Mannschaft, Waffen und Munition zu verstärken. Indessen kam es Mitte Mai in Thun zu einem ersten Zusammentreffen zwischen den Bauernausschüssen und Vertretern der Obrigkeit. Neben den Klagen bezüglich der Vermögenssteuer wurden nun vermehrt Forderungen und Beschwerden wirtschaftlicher, politischer und rechtlicher Natur erhoben, auf die die Obrigkeit Punkt für Punkt eintrat. Eine Übereinkunft konnte jedoch nicht erzielt werden; einzig über einen Waffenstillstand von 14 Tagen einigte man sich, was die Regierung dazu nutzte, aus den ruhig verbliebenen Gebieten ihres Herrschaftsbereichs zusätzliche Auszüger, Waffen und Munition zusammenzuziehen und auf die gefährdeten Vogteischlösser zu verteilen. Als weitere Vorsichtsmassnahme schrieb sie die verbündeten evangelisch-eidgenössischen Orte um Hilfe an. Auf Seiten der Untertanen entfaltete sich im Anschluss an diese Verhandlungen wieder eine rege Versammlungstätigkeit. So kam es am 20. Mai in Langnau zu einer Zusammenkunft, zu der über 70 Gemeinden ihre Ausschüsse entsandten. Sie beschlossen, an ihren Forderungen festzuhalten. Auf Initiative der evangelischen Orte wurde ein neues Treffen zwischen Bauern und Berner Obrigkeit in Thun angesetzt, wo schliesslich nach mehreren Vermittlungsversuchen der eidgenössischen Gesandten am 10. Juni eine allseits akzeptierte Übereinkunft erreicht wurde. Nachdem Ende Juni noch ein letztes Mal im Amt Lenzburg vermittelt werden musste, die Anführer sich vor dem Berner Rat entschuldigt hatten und in allen Ämtern der Huldigungseid geleistet war, waren die Unruhen, soweit sie die Steuer betrafen, beigelegt, ohne dass die Regierung das Kontributionsmandat hätte rückgängig machen müssen. Gemäss der Weisung der Eidgenossen traten im Laufe der folgenden Monate Juli und August Vertreter einzelner Gemeinden, Ämter und Landschaften mit separaten Beschwerdeschriften vor die Obrigkeit, worauf die Regierung dem Oberland, dem Emmental sowie den Ämtern Saanen, Bipp, Wangen und Aarwangen sogenannte Patente ausstellte, in denen strittige wirtschaftliche und politisch-rechtliche Punkte geregelt wurden.

Auffallend an den Unruhen von 1641 ist, dass nicht die gesamte Berner Landschaft gegen die Steuer revoltierte. In der Waadt, dem Mittelland und dem Seeland kam es nur anfänglich zu Steuerverweigerungen, auch konnte die Obrigkeit aus diesen Gebieten Mitte Mai ohne Schwierigkeiten Soldaten zum eigenen Schutz aufbieten. Der Unteraargau mit Ausnahme des südlichen Teils der Grafschaft Lenzburg blieb ebenfalls ruhig.¹⁰ Anders liegen die Verhältnisse im Oberland, wo wir von zwei Versammlungen steuerunwilliger Untertanen Kenntnis haben.¹¹ Im Amt Frutigen und anfangs auch im Amt Hasli weigerte sich ein Grossteil der Landleute, dem Steuermanndat Folge zu leisten, andere Landschaften hingegen erklärten sich im Laufe des Frühjahrs damit einverstanden.¹² Uneinheitlich verhielten sich die Ämter des Oberlands auch, als es darum ging, Soldaten zuhanden der Berner Obrigkeit auszurüsten. Mit Ausnahme Saanens, Unterseens und nach anfänglicher Weigerung auch des Niedersimmentals verweigerten sie die Unterstützung. Vehementer widersetze sich der Oberaargau der

Regierung. In Aarwangen hatten sich im Februar die Gemeinden Aarwangen, Bleienbach, Madiswil, Thunstetten, Melchnau und Gondiswil kollektiv geweigert, dem Mandat Folge zu leisten.¹³ Nach der Verhaftung von drei Rädelshütern zahlten jedoch schon im April die meisten Untertanen die Kontribution¹⁴, danach flachte der kollektive Widerstand ab. In den Ämtern Bipp und Wangen dauerten die Unruhen vermindert an; in Bipp laut dem Bericht des dortigen Vogts im Juni noch einmal mit zunehmender Vehemenz. Es finden sich zudem immer wieder Delegationen aus dem Oberaargau an den grossen Versammlungen.¹⁵ Als Hauptrevoltegebiete kristallisierten sich 1641 das Emmental (ohne die nördlichen Flachlandgebiete des Amtes Burgdorf) sowie Teile des Amtes Thun und der Grafschaft Lenzburg heraus. Im Unterschied zum Oberland und Oberaargau zeichnete sich der dortige Widerstand durch eine ausgeprägte Geschlossenheit und Kontinuität aus, auch fanden alle grossen Versammlungen in diesen Gebieten statt.

3. Zur Vorgeschichte und den Ursachen der Revolte

Um die Auseinandersetzungen der Berner Landbevölkerung mit ihrer Obrigkeit, vor allem aber deren Ziele verstehen zu können, ist es notwendig, einen Blick auf die wirtschaftlichen, politischen und sozialen Verhältnisse der Landschaft Bern sowie auf mögliche Veränderungen in den Jahrzehnten vor dem «Thunerhandel» zu werfen.

Bevölkerung und Wirtschaft der Berner Landschaft im 16./17. Jahrhundert

Ein allgemeines Merkmal der frühneuzeitlichen Bevölkerungsentwicklung war deren rasche Zunahme seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert. Gemäss den von Andreas Lauterburg ausgewerteten Feuerstättenzählungen vermehrte sich die Berner Landbevölkerung zwischen 1499 und 1653 um mehr als das Doppelte, wobei sich das Wachstum im 17. Jahrhundert gegenüber jenem des 16. abschwächte. Ähnlich stark stiegen die Bevölkerungszahlen im Berner Aargau an, weit geringer hingegen in der Waadt und den kargen Gebieten des Oberlandes.¹⁶ Dieser Bevölkerungsanstieg, verbunden mit einer zunehmenden Landknappheit, führte dazu, dass sich die ländliche Gesellschaft in immer stärkerem Masse wirtschaftlich und sozial in Bauern und Tauner sowie rechtlich und politisch in Burger und Hintersässen differenzierte. Suchten sich die ländlichen Gemeinden zum Schutz ihrer Ressourcen zunehmend gegen aussen abzuschliessen (Erhebung von Einzugsgebühren, Aufnahmeverweigerungen neuer Gemeindeangehöriger), so führte diese Entwicklung auch zu innerdörflichen Konflikten, insbesondere zwischen Bauern und Tauner um die Allmend- und Weidenutzungsrechte.

Die Agrarstruktur der Berner Landschaft hatte sich im Spätmittelalter in drei Zonen differenziert.¹⁷ Der nördliche Flachlandteil, das heisst das Mittelland, der Ober- und Unteraargau sowie die Waadt, gehörten zum sogenannten Kornland, welches durch

die Dominanz von Getreideanbau in obligatorischer Dreizelgenordnung (in der Waadt vor allem Zweizelgenwirtschaft) und durch geschlossene Dorfsiedlungsweise gekennzeichnet war. Südlich der Linie Burgdorf–Huttwil und westlich des Aaretals zwischen Thun und Bern schloss sich mit dem Emmental eine hügelige Übergangszone an, deren Hauptmerkmale die Einzelhofbesiedlung sowie das Nebeneinander von Vieh- und Molkewirtschaft und Ackerbau in Feldgraswirtschaft waren. Das Oberland schliesslich gehörte zum Hirtenland, in dem Alpwirtschaft (Viehwirtschaft sowie Butter- und Käseherstellung) die Haupterwerbsquelle darstellte, während der Ackerbau immer mehr verdrängt wurde. Im weiteren ist der Weinbau zu erwähnen, der subsidiär in der Flur der Kornlanddörfer, in konzentrierter Form in den klimatischen Gunstlagen an Seeufern betrieben wurde (Waadt, Seeland, nördliches Thunerseeufer).

Die Ausbildung dieser drei Agrarzonen ging einher mit einer Intensivierung des Handels mit landwirtschaftlichen Gütern. Einerseits bekam der Gütertausch innerhalb des Berner Staatsgebiets verstärkte Bedeutung, vor allem für die kornarmen Regionen, die mit Getreide versorgt werden mussten, sowie für die Hauptstadt, die eine wachsende Bevölkerung zu ernähren hatte. Im weiteren galt es, die Lebensmittelversorgung der zunehmenden nicht autarken Bevölkerungsgruppen (Handwerker, Tauner, Arme) auf der Landschaft zu sichern, was entweder durch die lokalen Märkte oder über Direktverkäufe der Regierung geschah. Andererseits bekam nun auch der Export von Getreide, Vieh, Butter und Käse einen wichtigen Stellenwert im regionalen Wirtschaftsleben. Abnehmer waren primär die verbündeten eidgenössischen Orte sowie französische, norditalienische und – insbesondere zur Zeit des Dreissigjährigen Kriegs – süddeutsche Händler.¹⁸ Als Anbieter fungierten sowohl die Berner Obrigkeit (nur Getreide)¹⁹ wie auch Bauern, die ihre Verkäufe entweder ordnungsgemäss auf den einheimischen Märkten tätigten, häufig aber auch auswärtige Marktorte befuhren oder direkt bei ihren Häusern verkauften (Fürkauf) und damit in der Regel höhere Preise erzielten als auf dem reglementierten Binnenmarkt.²⁰ Über den genauen Umfang dieses Handels liegen keine Zahlen vor; es ist indessen anzunehmen, dass er insbesondere für die Grossbauern einen hohen Stellenwert hatte und wahrscheinlich zur Zeit des Dreissigjährigen Kriegs mit der grossen Nachfrage aus den Kriegsgebieten einen Höhepunkt erreichte.²¹

Städtisches Regiment und ländliche Selbstverwaltung

Berns Herrschaftsgewalt über die Landschaft basierte auf den landesherrlichen Privilegien (Militärgewalt, Hohes Gericht [Blutgericht]) und den Regalrechten (Steuer-, Münz-, Zollrecht usw.) sowie auf grundherrlichen Herrschaftsrechten («twing und bann»). Die Landbewohner waren durch einen Untertaneneid direkt an die Obrigkeit gebunden. Faktisch wurden Bern und seine Landschaft im 17. Jahrhundert von einem Patriziat regiert, das seine Herrschaft nicht zuletzt auch religiös legitimierte und sich als Haupt und Repräsentant einer von Gott geschaffenen Ordnung sah. Die Verwaltung des Landes erfolgte durch die Landvögte, die aus der Mitte des Grossen

Rats gewählt wurden und für sechs Jahre auf den verschiedenen Vogteischlössern residierten. Als Vertreter der Obrigkeit hatten sie die Militärhoheit und die hohe Gerichtsbarkeit inne, in vielen Fällen auch die niedere. Im weiteren unterstand ihnen die gesamte Verwaltung der Ämter. Sie übten die Kontrolle über die staatlichen Geld- und Naturaleinkünfte sowie über die obrigkeitlichen Nutzungsrechte aus. Dieser umfassenden Verwaltungs- und Aufsichtsbefugnis lag jedoch nur eine äusserst beschränkte reale Herrschaftsgewalt zugrunde, da den Vögten weder eine eigentliche Beamenschaft noch wirksame polizeiliche Organe zur Verfügung standen. Zahlreiche konkrete Administrationsaufgaben oblagen den Untertanen und deren Selbstverwaltungsstrukturen.

Die unterste Ebene der ländlichen Selbstverwaltung betraf den wirtschaftlichen Bereich der *Güter- und Hofgemeinde*, deren Basis die gemeinsame Nutzung und Bearbeitung des Bodens durch das Kollektiv einer ackerbautreibenden Dorfbewohnerschaft im Rahmen der Dreizelgenwirtschaft darstellte.²² Sie hatte sich in erster Linie in den Kornlandregionen ausgebildet und blieb in ihren Grundzügen bis ins 18. Jahrhundert erhalten, im Emmental indessen löste sie sich im Laufe des 16./17. Jahrhunderts auf.²³

Eine zweite Ebene ländlicher Selbstverwaltung, jene der *Niedergerichtsbezirke* oder *Gerichtsgemeinden*, welche die wichtigsten administrativen Einheiten der Landvogteien waren und mehrere Dörfer oder Hofgemeinden umfassen konnten, findet man hingegen in der ganzen Berner Landschaft stark ausgeprägt. In ihren Kompetenzbereich fielen Schulden-, Bussen- und Einungsfragen sowie die Behandlung kleinerer Frevel und Ehrverletzungen.²⁴ Je nach Rechtslage oblag einem Twingherrn oder dem Berner Amtmann der Gerichtsvorsitz. Die Untertanen waren durch eine je nach Bezirk unterschiedlich grosse Anzahl von Gerichtssässen vertreten und an der Urteilsfindung beteiligt.²⁵ Bei Abwesenheit des Gerichtsherrn nahm ein durch einen speziellen Amtseid an die Landesherrschaft gebundener Ammann, Untervogt oder Statthalter die Position des Vorsitzenden ein, der zudem in seinen Bezirken die obrigkeitlichen Befehle und Gesetze zu vollziehen, über deren Einhaltung zu wachen und bei Zu widerhandlungen Anzeige zu erstatten hatte.²⁶ Bei der Besetzung der Niedergerichtsämter konnten die Gerichtsgenossen im mindesten Wahlvorschläge machen, während dem Gerichtsherrn immer das Bestätigungs- und Einsetzungsrecht vorbehalten blieb. Verschiedene mit dem Wehrwesen zusammenhängende Pflichten lagen ebenfalls im Aufgabenbereich der ländlichen Selbstverwaltung, so die gemeindeinterne Entrichtung und Verwaltung des sogenannten Reisgelds, einer Summe, die jede Gemeinde zur Besoldung einer bestimmten Zahl von Soldaten für eine Dienstzeit von drei Monaten bereit halten musste. In Zeiten drohender Einfälle von Aussen hatten die Gemeinden zudem den Grenzwachtdienst zu versehen.

In ihrem räumlichen Umfang vielfach identisch, oft jedoch grösser als die Niedergerichtsbezirke war die *Kirchgemeinde*. Ihr standen die von der Obrigkeit eingesetzten, aus den Städten stammenden Landpfarrer vor, die neben der seelsorgerischen Tätigkeit auch verwaltungstechnische Funktionen zu erfüllen hatten. Die Chorgerichte, die bei Sitten-, Ehe- und Religionsvergehen zu urteilen hatten, setzten sich wiederum aus

Untertanen zusammen, oftmals aus denselben Personen, die in den Niedergerichten Einsatz hatten. Im Laufe der frühen Neuzeit gewann die Kirchgemeinde vor allem in Verbindung mit dem Armenwesen zunehmende Bedeutung.²⁷

Die rechtlich und politisch höchste Ebene der Mitwirkungs- und Selbstverwaltungsmöglichkeiten der Untertanen betraf den Bereich der *Vogtei-, Landgerichts- und Landschaftsbezirke*. Als militärische Einheiten stellten die Landschaften bis ins 17. Jahrhundert die gegebenen Verbände des Berner Milizwesens dar, die mit eigenen Fahnen geschlossen ins Feld zogen. Einzelnen Bezirken, wie etwa dem Emmental und den meisten Oberländer Talschaften, kam dabei das besondere Recht zu, einen eigenen Kommandanten, den sogenannten Landeshauptmann, sowie einen Landesvenner zu wählen. Ersterer war in der Regel auch das Oberhaupt des Landschaftsverbandes in Friedenszeiten.²⁸ Als gerichtliche Instanz existierte in jeder Vogtei oder Landschaft das Landgericht (hier als Organ verstanden), dem unter Vorsitz des Berner Amtmanns die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit zukam und das sich aus zwölf Geschworenen (im Unteraargau deren 24), meist den Unteramtsleuten und einigen Gerichtssässen der Niedergerichte selbst, zusammensetzte.²⁹ Zudem besassen die Untertanen als versammelte Landsgemeinde die Möglichkeit, einzelne administrative Organe aus ihrer Mitte zu wählen und der Obrigkeit zur Einsetzung vorzuschlagen. Neben dem Landeshauptmann und dem Landesvenner in einigen Bezirken waren dies im Lenzburgischen der Grafschaftsuntervogt³⁰, ansonsten auch die Landesseckelmeister und -weibel. Einzelne Bezirke – wiederum die Oberländer Talschaften und bis Ende des 16. Jahrhunderts ebenfalls das Emmental – hatten zudem ein Mitspracherecht bei der Wahl des Landschreibers.³¹ Die Landschaftsverbände des Oberlands besassen innerhalb der Berner Landschaft die weitreichendsten Selbstbestimmungskompetenzen, auch wenn diese seit dem 15. Jahrhundert unter Berner Herrschaft erheblich eingeschränkt wurden.

Neben der Selbstverwaltung und Mitwirkung bei der obrigkeitlichen Administration konnten die Berner Untertanen über die seit dem 15. Jahrhundert existierenden *Volksanfragen* eine gewisse politische Rolle spielen.³² Im 15. und 16. Jahrhundert führte Bern bei wichtigen, Stadt und Land betreffenden, politischen Fragen jeweils solche Befragungen auf der Landschaft durch. Inhaltlich ging es in der Regel um fiskalische Anliegen der Obrigkeit, dann um Vorlagen, die das Wehrwesen und Bündnisse mit auswertigen Orten betrafen, und schliesslich zur Zeit der Reformation mehrere Male um religiöse Problemkreise. Rechtlich war die Regierung zu diesem Vorgehen nicht verpflichtet, mit Ausnahme der 1531 im Kappelerbrief festgehaltenen Zugeständnisse, bei Bündnisverträgen und Kriegshandlungen das Land vorher anzufragen.³³ Auch konnte sie sich kraft ihrer landesherrlichen Rechte über einen Entscheid der Untertanen hinwegsetzen. Angesichts der hohen Autonomie des Landes fügte sich die Regierung in der Regel jedoch der Landschaft, wenn auch gegen Ende des 16. Jahrhunderts immer unwilliger.

Die Verwaltung der Landschaft kennzeichnete also, um dies hier zusammenzufassen, dass die Funktionen der städtischen Regierungsvertreter und der Administrativorgane der Untertanen eng miteinander verknüpft waren. Die Obrigkeit war auf die

Mitwirkung der Landleute in hohem Masse angewiesen. Diese ihrerseits verfügten über beträchtliche Selbstverwaltungskompetenzen in den Landschaftsverbänden (insbesondere im Oberland) und vor allem auf lokaler Ebene.

Die Zurückdrängung der ländlichen Selbstverwaltung seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts

Auf drei Ebenen ist dieser Prozess, dem als verursachendes Moment der Unruhen von 1641 zentrale Bedeutung zukommt, zu analysieren: auf einer politisch-rechtlichen, auf der eng verwandten des Wehrwesens und schliesslich auf einer wirtschaftlichen. Allen drei ist gemeinsam, dass die Obrigkeit seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in verstärktem Masse bestrebt war, ihre Ansprüche durchzusetzen, und dadurch eine zunehmende Spannung mit der Landbevölkerung provozierte. Dabei spielten sowohl strukturelle Faktoren wie Bevölkerungswachstum und steigende Bedeutung geldwirtschaftlicher Bezüge seit dem Spätmittelalter als auch die Kriegsereignisse Ende des 16. Jahrhunderts (Konflikt mit Savoyen) und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts (Dreissigjähriger Krieg) eine entscheidende Rolle. Die dadurch hervorgerufene wachsende Komplizierung der Verhältnisse erforderte eine stärkere Regulierung, für die jedoch die herkömmliche, traditionalistisch orientierte Rechtsauffassung nicht mehr genügte, sondern an deren Stelle immer mehr eine positive Gesetzgebung der Zentrale trat. Von grosser Bedeutung erwies sich dabei die Entwicklung zum Territorialstaat, welche die landesherrlichen Rechte in einer Hand konzentrierte und ein direktes Herrschaftsverhältnis zu den Untertanen schuf. Dies ermöglichte die sukzessive Vereinheitlichung der rechtlichen, wirtschaftlichen und militärischen Verhältnisse und leistete einer zunehmend absolutistischen Politik Vorschub.

Seit dem 15. Jahrhundert war auf politisch-rechtlicher Ebene ein Prozess im Gange, in dessen Verlauf sich die Obrigkeit nicht nur das Bestätigungsrecht über die ländlichen Privilegien aneignete und sich die Befugnis beimass, Ortsrechte zu verbessern und abzuändern, sondern auch deren Angleichung an das Stadtrecht vorantrieb. Zudem ging sie immer mehr dazu über, durch einseitige Verordnungen und Mandate ihre Herrschaftsgewalt auszuüben. Besonders einschneidend machte sich eine solche Politik im Bereich der ländlichen Selbstrepräsentation bemerkbar. So sprach die Obrigkeit 1582 dem Emmental das Mitspracherecht bei der Wahl des Landschreibers ab und besetzte in der Folge dieses Amt mit Leuten städtischer Herkunft.³⁴ Noch schwerer für die administrative und politische Selbstbestimmung der Landschaft dürfte die im Zuge der grossen Heeresreform 1628 erfolgte Abschaffung des Amtes des Landeshauptmanns gewogen haben. Wie gross dessen Ansehen gewesen sein muss, können wir aus einem Schreiben des Landvogts von Trachselwald entnehmen, das dieser anlässlich einer Bitte der Landschaft um Wiedereinsetzung des Landeshauptmanns 1644 nach Bern sandte. Darin bittet er, «dess begerenden Landhaubtmans sy gentzlich abzūwysen. Dan fahls sy (wie ich doch nit meine, dass es beschechen werde) zu selbigem gelangen möchtend, wurde es fürwar ein heftigen abbruch hiesigen e[uer] gn[aden] Ambtsmans

ansechens verursachen, und dem Landvolk (so den Lands-haubtman in höchern ehren als den Ambtsman selbs halten wurde) anlas geben, allerley räht by demm Lands-haubtman ze suchen.»³⁵ Der Hauptmann war als Oberhaupt des Landschaftsverbandes dessen zentrale Repräsentationsfigur, in der die Untertanen sowohl ein Symbol ländlicher Autonomie als auch eine Anlaufstelle für Probleme verschiedenster Art besassen. Mit dessen Beseitigung 1628 gingen sie nicht nur einer militärischen Führungsfigur verlustig, sondern verloren auch ein Amt, das auf Landschaftsebene wohl eine gewisse interne Regulationsfunktion bei Klagen und Konflikten gehabt hatte.

Im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts hatten auch im Bereich der geregelten Beschwerdeführung und Konfliktaustragung durch Appellation nachteilige Veränderungen für die Untertanen stattgefunden. Noch 1526 war in der städtischen Gerichtsordnung festgehalten, dass von einem Landgericht zuerst an den Kleinen Rat, sodann an den Rat der Sechzig und zuletzt an den Grossen Rat appelliert werden könne. Sukzessive erschwerten die Obrigkeit das Durchlaufen dieses Instanzenwegs, indem sie zunächst 1577 den Landvogt dazwischenschaltete³⁶, 1580 die Gebühren erhöhte und schliesslich in verschiedenen Jahren (1586, 1630, 1634, 1636) für jeweils ein paar Wochen die Appellation gänzlich sistierte.³⁷

Im weiteren verlor das Land nach 1610 auch seine wenigen politischen Mitsprachemöglichkeiten, die es in der Form der Volksanfragen besessen hatte. Nachdem die Obrigkeit 1590, 1592, 1598 und 1610 jeweils noch mit Vorlagen über Neuordnungen des Wehrwesens an die Landleute gelangt war, dabei aber mit einer Ausnahme jedesmal eine negative Antwort erhalten hatte, unterliess sie es in der Folge bis 1798, sich durch solche Befragungen über die Haltung und Meinung der Untertanen Klarheit zu verschaffen. Bis in die 1630er Jahre wurden lediglich noch Ämterausschüsse nach Bern berufen, nicht aber mehr ganze Landsgemeinden zu diesem Zweck versammelt.³⁸

Die Vereinheitlichungsbestrebungen im Wehrwesen

Bis 1560 existierte keine festgefügte Organisation des Berner Heeres, sondern die Obrigkeit stellte von Fall zu Fall einen je nach Bedürfnissen unterschiedlich grossen Auszug zusammen, wobei jede Gemeinde oder städtische Gesellschaft nach einer bestimmten Proportion ein Kontingent von Milizsoldaten zu stellen hatte. Die militärischen Einheiten bildeten die einzelnen Städte, Talschaften, Landvogteien oder Landgerichte mit eigenen Offizieren und Feldzeichen. Erst bei der Aufstellung zur Schlachtordnung mussten sie sich dem Berner Stadtfählein unterstellen, wobei bei kleinen, sogenannten Bannerauszügen nur das Stadtbanner als Feldfahne mitgeführt wurde, bei einem grossen Aufgebot hingegen die Heeresverbände mit den eigenen Fahnen und Hauptleuten erschienen.

Seit der Eroberung der Waadt Mitte des 16. Jahrhunderts suchte die Regierung dieses Heerwesen neu zu strukturieren und es den durch Wandlungen in der Kriegsstrategie, durch die gestiegene Bedeutung von Söldnerheeren, durch die längere Dauer

der Kriegszüge sowie durch das Aufkommen von Handfeuerwaffen veränderten Bedingungen anzupassen. Die auf drei Monate besoldete, schwerfällige Miliz genügte diesen Ansprüchen nicht mehr – die Auseinandersetzungen mit Savoyen 1589 hatten dies deutlich vor Augen geführt. Vor allem aber war die Regierung bestrebt, die ländliche Autonomie zugunsten einer verbesserten zentralen Befehlsgewalt zurückzudrängen. Bereits 1560 hatte sie den 36'000 Soldaten zählenden Auszug in ein Kontingent von 10'000 Mann, das rasch einberufen werden konnte und die eigentliche Feldmacht darstellte, und in eine Reserve von 26'000 Soldaten unterteilt, die vor allem zur Verrichtung des Grenzschutzes herangezogen wurde. In der Folge unternahm sie schrittweise weitere Vereinheitlichungen, die 1628/30 in der von Ludwig von Erlach konzipierten grossen Heeresreform ihren vorläufigen Abschluss fanden. Der inzwischen auf 13'200 Mann angewachsene Auszug wurde in sechs, nach dem territorialen Prinzip gegliederte Regimenter mit 66 Kompanien zu je 200 Soldaten unterteilt. Damit war die traditionelle Ordnung der alten Landschafts- und Vogteikontingente vollkommen beseitigt, auch die Landeshauptleute und -venner hatten ihre militärische Bedeutung weitgehend eingebüßt, wenn sie nicht vollständig abgeschafft wurden. Zwar gestand die Regierung den Milizionären zu, die neugeschaffenen Kompanien mit eigenen Feldzeichen zu bestücken, und bot die theoretische Möglichkeit, den Grad eines Hauptmanns zu erlangen (der aber nicht mehr mit dem traditionellen Amt identisch war), faktisch hingegen kamen nur noch wenige Kontingente in den Genuss von Offizieren aus den eigenen Reihen.³⁹

Neben diesen Vereinheitlichungs- und Zentralisierungsmassnahmen im organisatorischen Bereich suchte die Obrigkeit seit den 1590er Jahren auch das Besoldungssystem zu ändern. Die Erfahrungen im Savoyerfeldzug hatten gezeigt, dass die Reisgeldordnung für die nun oft länger dauernden Kriegszüge verhängnisvoll sein konnte, fühlten sich doch die Untertanen dadurch lediglich verpflichtet, nicht länger als drei Monate im Feld zu bleiben. Bei der Neuorganisation des Soldwesens ging es dem Rat darum, diese Auffassung zu bekämpfen, eine unbegrenzte Leistungspflicht zu verlangen sowie die Kontrolle über die Wehrgelder den Gemeinden zu entziehen. Nach missglückten Versuchen in den 1590er Jahren, durch Volksanfragen eine allgemeine Wehrsteuer einzuführen⁴⁰, gelangte die Regierung 1610 mit einer ähnlichen Vorlage an die Landschaft. Diese sah eine jährliche Abgabe in der Höhe von einem halben Prozent des Vermögens, sowie von einem Batzen für jede Person vor, deren Besitz weniger als 100 Gulden wert war. In unserem Zusammenhang wichtig ist der Umstand, dass diese Volksbefragung – die letzte bis 1798 – nicht durchgängig auf Ablehnung gestossen ist, was bisher nur von Jakob Steinmann richtig erkannt worden ist.⁴¹ Die Obrigkeit war mit mehreren Anfragen bezüglich der Zahlungswilligkeit der Untertanen an die verschiedenen Gemeinden und Vogteien gelangt und hatte schliesslich 1611 den Emmentalern und Oberaargauer Ämter sowie der Grafschaft Lenzburg – alle hatten sich verschiedene Male über die Steuer beklagt – gestattet, die Abgabe in traditioneller Form zu leisten. Dieses Vorgehen der Obrigkeit kann als Musterbeispiel einer konfliktfreien Durchsetzung eigener Ansprüche angesehen werden: zuerst

eine Volksanfrage, dann die Anhörung von Ausschüssen und schliesslich eine Kompromisslösung. Den Untertanen blieben Möglichkeiten, sich Gehör zu verschaffen, ohne zu gewaltsamen Mitteln greifen zu müssen. Bezeichnenderweise wehrten sich 1611 gerade jene mit Erfolg, die sich auch 1641 als vehementeste Gegner der Wehrsteuer entpuppen sollten.

Die Abgabe von 1610/11 blieb nicht der einzige Versuch, das Besoldungssystem zu reformieren. Vor allem im Zuge der permanenten Bedrohung während des Dreissigjährigen Kriegs suchte die Regierung neue Finanzierungswege. Eine ausserordentliche, dem Zweck der Anwerbung von Söldnern dienende Abgabe auf dem Vermögen wagte sie 1627/28 und erneut seit 1633 jedoch nur von der Stadtbevölkerung abzuverlangen, obwohl Pläne zu einer Ausdehnung auf die gesamte Landschaft bestanden.⁴² Einzig in der Waadt wurden ab 1637 jährlich zwei Florin von jeder Herdstatt eingefordert. Seit 1640 schliesslich und ermutigt durch eine entsprechende Verordnung der Stadt Zürich, die eine Vermögenssteuer von einem Promille dem Land auferlegt hatte, befasste sich der Rat erneut mit dieser Frage, was schliesslich zum Kontributionsmandat vom 7. Januar 1641 führte.

Allgemein zum Wehrwesen bleibt zu ergänzen, dass die Landleute zusätzlich noch durch neue Verpflichtungen belastet wurden. Seit 1615 durch Exerzierübungen (ab 1634 jeden Sonntag) und jährliche Musterungen sowie ab 1622 durch Transportdienste und sonstige Mitarbeit am aufwendigen Bau einer neuen Stadtschanze.

Die städtische Wirtschaftspolitik

Im Rahmen der Berner Vereinheitlichungs- und Regulierungsbestrebungen wirkten sich jene, die den wirtschaftlichen Bereich betrafen, für die Landbevölkerung wohl am direktesten aus. Dazu sind zunächst einige Hintergründe zu beleuchten.

Nach den Erkenntnissen von Christian Pfister verschlechterten sich die klimatischen Bedingungen seit etwa 1565 im mitteleuropäischen Raum. Man spricht in diesem Zusammenhang von der sogenannten «kleinen Eiszeit» der frühen Neuzeit.⁴³ Sowohl die Viehwirtschaft infolge eines Rückgangs der Futterproduktion als auch der Getreideanbau waren davon betroffen.⁴⁴ Nachdem die Erträge in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts langsam angewachsen waren, folgte zwischen 1585 und 1596 eine Periode von Missernten, die einen durchschnittlichen Ernterückgang um ungefähr 10 Prozent bewirkten. Nach 1600 pendelten sich die Zehnten bis gegen 1670 auf den Stand von 1585 ein, wobei die Jahre zwischen 1621 und 1642 erneut eine mittelfristige Baisse brachten. Ausgesprochen schlechte Zeiten waren die Jahre 1633–36 und 1640–42. Gleichbleibende und teilweise rückgängige Agrarproduktion bei einer steigenden Bevölkerungszahl sowie weitere Faktoren wie Geldentwertung und wachsende auswärtige Nachfrage, vor allem nach Ausbruch des Dreissigjährigen Krieges waren verantwortlich für einen rapiden Preisanstieg.⁴⁵ Zwar stiegen die Preise nicht kontinuierlich von Jahr zu Jahr an – in Zeiten guter Ernten fielen sie meist auf ein relativ tiefes Niveau zurück – doch die längerfristigen Durchschnitte waren im Steigen begriffen.

Höchstspitzen wurden im 17. Jahrhundert zu Beginn der 1620er Jahre erreicht, dann zwischen 1628 und 1631 sowie ab 1635. Auffallend am Preisverlauf dieser Jahre ist, dass um 1639/40 die Preise wieder erheblich fielen und erst 1642 erneut emporschnellten, obwohl gerade die Ernteerträge von 1640 im Vergleich zum Vorjahr niedrig waren.⁴⁶ Vieh- und Fleischpreise entwickelten sich in ähnlicher Weise, allerdings nicht in derselben Sprunghaftigkeit.⁴⁷ Sie stiegen ebenfalls ab 1560 kontinuierlich an und erreichten zur Zeit des Dreissigjährigen Kriegs einen Höchststand. Auch das Salz war von dieser Teuerung betroffen, wobei die Ursachen teilweise andere waren, denn mangels ausreichender Eigenproduktion musste Bern fast den gesamten Bedarf importieren, vornehmlich aus der Freigrafschaft Burgund. Mit dem Beginn des Dreissigjährigen Kriegs schnellten die Preise massiv empor, von 18 Batzen pro Vierling im Jahre 1619 auf bis 40 im Jahre 1623, reduzierten sich dann allerdings wegen des obrigkeitlichen Salzmonopols auf 25, 1627 gar auf 23 beziehungsweise 24 Batzen.⁴⁸ Als Frankreich 1635/36 das Burgund zu erobern begann, blieben die Salzlieferungen aus und stockten auch in den folgenden Jahren, was die Einfuhr von teurem Salz aus dem österreichischen Hall notwendig machte. 1636 und 1637 bezahlte man in Thun bis zu 40 Batzen pro Vierling.⁴⁹ Anfangs der 1640er Jahre lagen die Preise immer noch beträchtlich über dem Niveau von 1623/35.

Profiteure dieser umfänglichen Preisentwicklung und der grossen Nachfrage aus den Kriegsgebieten waren die Produzenten landwirtschaftlicher Erzeugnisse, also jene wohlhabenden Bauern, die Vieh, Getreide oder Molkeprodukte auf den Märkten absetzen konnten. Allerdings dürfte der Getreidepreisrückgang Ende der 1630er Jahre auch sie empfindlich getroffen haben. Diejenigen Schichten, die ihren Unterhalt nicht oder nur in geringem Umfang unmittelbar mit Landwirtschaft bestritten, das heisst die Stadtbewohner, Handwerker, Tauner, Tagelöhner und Armen, waren die leidtragenden, da die Löhne mit der Preisentwicklung nicht Schritt hielten.⁵⁰ Beim Salz schliesslich, dem wichtigsten Konservierungsmittel, war die gesamte Bevölkerung an einem niedrigen Preis interessiert, mit Ausnahme einiger Landleute, die den Zwischenhandel als Nebenerwerb betrieben (häufig Wirte).

Angesichts dieser Verknappung und Teuerung versuchte die Obrigkeit zunächst einen gewissen Ausgleich zu schaffen, indem sie in Notzeiten aus den seit der Reformation durch die Säkularisierung des Zehnten stark angewachsenen eigenen Getreidevorräten an die nicht autarken Bevölkerungsschichten Korn billig abgeben liess. Zur Ermährung der steigenden Konsumentenzahl reichten solche Massnahmen bald aber nicht mehr aus, zumal ein grosser Teil der Zehnterträge zur Kriegsvorsorge und zur Entlohnung der eigenen Beamenschaft zurückbehalten wurde. Da die Behörden die Ursachen für Teuerung und ungenügende Versorgungslage lediglich in Missernten, in unlauterem Handel (Zwischenhandel, Verkäufe abseits der Markttore) und im Export erkannten und die bestehenden agraren Betriebsstrukturen (Dreizelgenwirtschaft, extensive Viehwirtschaft) nicht in Frage gestellt wurden, konnte die obrigkeitliche Politik keine Intensivierung der Landwirtschaft ins Auge fassen, sondern musste auf die Regulierung des Handels beschränkt bleiben.

Wie Fritz Bürki nachgewiesen hat, intensivierten sich diesbezügliche Anstrengungen der Regierung vor allem während des Dreissigjährigen Kriegs, in einer ausgeprägten Teuerungszeit also, während die Gewinnchancen für die absatzorientierten Agrarproduzenten hoch waren. Aus verschiedenen, immer wieder erneuerten Verordnungen bildete sich für die ländliche Wirtschaft sukzessive ein System obrigkeitlicher Regulierungsmassnahmen aus, nachdem solche Bestimmungen im 16. Jahrhundert entweder noch gar nicht bestanden oder nur in Notzeiten Geltung gehabt hatten: einheimische Getreidebauern mussten sich beim Verkauf ihrer Produkte an bestimmte, obrigkeitlich überwachte Markttore halten (Marktzwang) und durften weder auswärtige Märkte befahren noch unter der Hand Waren absetzen (Fürkaufsverbot). Fremden Händlern – auch den privilegierten Eidgenossen – wurde der freie Zutritt zu den Marktplätzen erschwert. Der Viehhandel wurde seit 1570 mit einer Verkaufssteuern, dem sogenannten Trattengeld⁵¹, belegt, hingegen konnte das Fürkaufsverbot nicht vollkommen durchgesetzt werden, doch hatten die Händler mit verschiedenen Handelserschwernissen zu rechnen.⁵² In ausgesprochenen Notzeiten konnten die Bestimmungen verschärft werden.

Noch drastischer griff die Regierung beim Salz- und Pulverhandel durch. Beide Bereiche unterwarf sie in den 1620er Jahren dem Staatsmonopol. 1623 verkündete sie das Salzmonopol, das laut Mandat vorerst nur für die Dauer von drei Jahren Geltung haben sollte. Sie versprach, Stadt und Land mit billigem Salz zu beliefern. Der Vertrieb sollte in Zukunft nur noch durch obrigkeitlich beglaubigte Personen geschehen und jeglicher privater Handel verboten sein.⁵³ Die Untertanen waren nun gezwungen, oft weite Wege zu den Verkaufsstellen zurückzulegen und einen festen Preis zu bezahlen; auch sahen sich die ehemaligen Zwischenhändler einer einträglichen Verdienstquelle beraubt. Die Unbeliebtheit des Regals dürfte zudem durch Manipulationen und Betrügereien der staatlichen Salzausmesser gefördert worden sein.⁵⁴ Trotz der häufigen Klagen von Seiten der Untertanen und entgegen dem abgegebenen Versprechen der dreijährigen Dauer hielt die Regierung am Monopol fest. Beim Pulver handelte es sich im Unterschied zum Salz nicht um ein Importprodukt, sondern um ein einheimisches Erzeugnis. Bis 1619 hatte sich die Obrigkeit darauf beschränkt, die Ausfuhr zu verhindern, wohl aber ohne grossen Erfolg, zumal mit Kriegsausbruch der Pulverhandel zu einem guten Geschäft geworden war. 1629 entschloss sie sich in Anbetracht der andauernden Kriegslage, das gesamte Gewerbe unter ihre Aufsicht zu stellen. Von nun an sollte es lediglich beglaubigten Salpetergräbern und Pulverherstellern erlaubt sein, ihre Tätigkeit auszuüben.⁵⁵ Da diese Massnahme jedoch nicht zur vollständigen Befriedigung der Herren in Bern ausfiel, ging man 1635 entgültig zum Pulverhandelsmonopol über. Der Vertrieb an die Untertanen sollte von nun an ebenfalls nur noch über bezeichnete Verkaufsstellen und die Ausfuhr allein durch verordnete Beamte erfolgen. Das Missbehagen der ländlichen Untertanen über diese Situation erfuhr durch andauernde Konflikte mit den Salpetergräbern eine zusätzliche Steigerung, da diese als konzessionierte Personen überall auf der Landschaft graben durften und dabei häufig Verwüstungen anrichteten.⁵⁶

Die konkrete Wirkung dieser Erlasse darf nicht überschätzt werden. Unerlaubter Zwischenhandel, Fürkauf und Umgehung der Exportabgabe wurden während der ganzen Dauer der dargestellten Periode praktiziert; die Landleute fanden immer wieder Wege, die Verordnungen zu umgehen, was sich unter anderem darin zeigt, dass die Obrigkeit ihre Vorschriften stets in Erinnerung rufen musste. Zudem reichten ihre beschränkten Mittel in keiner Weise aus, die Handelstätigkeit der Untertanen wirksam zu kontrollieren. Trotzdem scheinen die Mandate im Laufe des Dreissigjährigen Kriegs langsam Fuss gefasst zu haben. Die Vögte griffen nun zusehends mit Bussen durch, auch scheint der Bezug der Viehexportabgabe von der Obrigkeit zunehmend in den Griff bekommen worden zu sein.⁵⁷ Dafür war nicht zuletzt die Errichtung eines verbesserten Kontrollsystems verantwortlich. Hatten die Märkte traditionellerweise obrigkeitliche Aufsichtsorgane, so wies die Regierung ihre Vögte nun auch an, die Durchgangsstrassen und Pässe durch besondere «verordneten heimlichen oder öffentlichen uffsecher» überwachen zu lassen, um Händler, die unerlaubt Vieh oder Getreide ausführten, besser aufspüren zu können.⁵⁸

Die Unruhen von 1641 sind somit in einem komplexen Rahmen sozialer, wirtschaftlicher und politischer Veränderungen zu sehen, die weitreichende Folgen für die ländliche Gesellschaft hatten. Als Hintergrund muss man sich das in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zwar abgeschwächte, aber anhaltende Bevölkerungswachstum vor Augen halten, das zu zunehmenden Spannungen und Kämpfen um die knapper gewordenen Ressourcen geführt und dadurch die Bauern wohl auch empfindlicher gegenüber herrschaftlichen Ansprüchen gemacht hatte. Der Berner Staat beanspruchte eine zunehmend differenziertere Kontrolle über Wirtschaft, Recht und Administration der Landschaft. Dadurch erwuchsen den Untertanen wirtschaftliche Mehrbelastungen in Form von zusätzlichen Abgaben oder Verpflichtungen, wie sich auch deren Autonomiebefugnisse auf allen Ebenen, inklusive der politisch-rechtlichen Einsprachemöglichkeiten reduzierten. Hinzu kam, dass gerade Ende der 1630er Jahre durch den gleichzeitigen Rückgang der Preise und der Ernteerträge die wirtschaftlichen Gewinnchancen der Agrarproduzenten zusätzlich vermindert wurden. Im weiteren hatten die Vereinheitlichungen, die in erster Linie die Landschafts- und Vogteibene betrafen, eine Gewichtsverlagerung der ländlichen Selbstverwaltung zu den lokalen Kommunitäten zur Folge.⁵⁹ Allerdings waren von dieser zunehmend absolutistischen Politik der Berner Regierung nicht alle sozialen Schichten gleich betroffen, sondern hauptsächlich die marktorientierten Ackerbauern, Viehzüchter und ländlichen Zwischenhändler (häufig Wirte und Müller) – insbesondere die sogenannten «Kriegsgewinner» während des Dreissigjährigen Kriegs.

In Anbetracht dieser gespannten Situation erstaunt es nicht, wenn sich die Landschaft schon vor 1641 regte. Zu kleineren Unruhen war es bereits zu Beginn des 17. Jahrhunderts gekommen. So etwa 1614 und 1617 in Steffisburg, als die Landleute dem anwesenden Berner Amtmann von Thun bei der Eidleistung Widerstand entgegengesetzten.⁶⁰ 1638 führte die Huldigung anlässlich des Amtsantritts des neuen Obrigkeitvertreters zu einem regelrechten Volksauflauf vor dem Schloss Thun. Wie-

derum beschwerten sie sich über den der Obrigkeit zu leistenden Eid und über die Verletzung ihrer Rechte und Freiheiten.⁶¹ Willkürliche Ehrschatz- und Todfallbezüge durch den Landvogt waren 1614 und 1631 Auslöser kleinerer Tumulte im Amt Aarwangen.⁶² 1627 schliesslich gaben die Unteramtsleute von Interlaken ihrem Misstrauen gegenüber der Obrigkeit offen Ausdruck, als sie sich weigerten, dem Landvogt für eine Bestandesaufnahme die Schlüssel zur Aufbewahrungstruhe der Reisgelder auszuhändigen, mit der unmissverständlichen Begründung, dass sie Angst vor einer Zweckentfremdung der Gelder hätten und ihnen die Kontrolle über die Kassen zustehe.⁶³ Der Konflikt von 1641 hatte somit eine lange Vorgeschichte von obrigkeitlicher Repression und bäuerlichem Protest, der sich nun von der latenten Spannungslage zum manifesten Widerstand entwickelte.⁶⁴

4. Die Beschwerden und Forderungen

Da sich keine während der Unruhen von den Bauern verfasste Bittschrift erhalten hat, ist die Rekonstruktion der Forderungen und Klagen mit etlichen Schwierigkeiten verknüpft. Am besten sind wir über die Beschwerden unterrichtet, die Mitte Mai in Thun den obrigkeitlichen Deputierten vorgetragen und von einem Ratsschreiber protokolliert wurden. Ansonsten müssen wir uns auf die Berichte der Landvögte und die sogenannten Patente stützen, die die Regierung im Anschluss an die Unruhen verschiedenen Ämtern und Landschaften ausgestellt hat.⁶⁵ Letztere enthalten jedoch nur die Vereinbarungen, nicht aber die ursprünglichen Beschwerden.

Am häufigsten forderten die Untertanen die Rücknahme des Kontributionsmandats. Allein acht von elf Punkten der ersten Thuner Verhandlungen betrafen die Vermögensabgabe. Die Beschwerdeführer verwiesen auf ihre Bereitschaft, als Auszüger Dienst zu leisten und auf das vorhandene Reisgeld, das man notfalls auch aufstocken wolle. Zudem führten sie die Mehrbelastung an, die eine solche Steuer für alle mit sich ziehen würde. Allgemein wies man auch darauf hin, dass die Gemeinden bereits mit den «hüufig in dem Land findenden armen in diser thüre gnüg zethün habind.»⁶⁶ Angesprochen waren damit die strukturellen Probleme der im Zuge des frühneuzeitlichen Bevölkerungswachstums steigenden Armut sowie die gestiegene Belastung der Gemeinden durch die Zuweisung der Armenfürsorge.⁶⁷ Spezifische Interessen mittlerer und oberer Dorfschichten kommen deutlich bei der Zurückweisung der Schätzungsart zum Ausdruck. Einerseits fürchtete man, bei falscher Versteuerung von der Regierung über die Gebühr bestraft zu werden, bei richtigen Angaben jedoch seine Kreditwürdigkeit zu verlieren. Daher werde mancher mehr versteuern, als er wirklich müsste, und deswegen Verlust erleiden.⁶⁸ Entscheidend für die Zurückweisung der Abgabe war im weiteren die Angst vor einem zusätzlichen Autonomieverlust der Landschaft. Die Steuer verletze Recht und Herkommen, mit ihr sollten Truppen finanziert werden, die allein der Obrigkeit unterstellt wären, auch hätten die Untertanen keine Kontrolle über die Erträge.

Weitere Bereiche des Wehrwesens betrafen die Forderungen nach Wiedereinsetzung des Emmentaler Landeshauptmanns sowie der Rückgabe des Landschaftsfähnleins.⁶⁹ Auch hier spielte das Streben nach ländlicher Autonomie sowie die Wiedererlangung verlorener Privilegien eine entscheidende Rolle. Die Bedeutung des wichtigsten Landschaftsbeamten und der Landschaftsfahne als Symbol der militärischen Selbstständigkeit war, nur dreizehn Jahre nach deren Abschaffung, verständlicherweise noch tief im ländlichen Bewusstsein verankert.

Neben den Klagepunkten betreffend die Steuer bildeten jene, die gegen die obrigkeitliche Wirtschaftspolitik gerichtet waren, den Schwerpunkt der Beschwerden. Die Untertanen forderten immer wieder den freien Kauf, das heisst die Beseitigung des Fürkaufsverbots, des Marktzwangs, der Kontingentierung von Verkaufsmengen und des Trattengelds. Sie unterschieden dabei nicht zwischen den einzelnen Verordnungen, reklamierten also nicht eine im speziellen; einzig beim Salz- und Pulvermonopol machten sie besondere Argumente geltend. Beim Pulver wurden die oben erwähnten Missstände bezüglich der Salpetergraber in den Vordergrund gestellt, beim Salz war es die seit 1636 andauernde hohe Preislage, worin die Landleute ein Zeichen für die Unrechtmässigkeit des Monopols sahen; beim freien Kauf und Verkauf wäre dies nicht geschehen, wie sie anlässlich der ersten Verhandlung mit den Berner Ratsvertretern in Thun zu verstehen gaben.⁷⁰ Hinter solchen Argumenten verbarg sich letztlich der allgemeine Unwille über die Tatsache, dass sich die Obrigkeit eines Handelszweigs bemächtigt hatte, der sich zuvor in den Händen der Untertanen befunden hatte. In diesem Sinne wurde die gesamte Mandatenpolitik der Obrigkeit empfunden und reflektiert. So liessen sie sich etwa am 15. Mai in Thun folgendermassen verlauten: «[...] und wir dess mandats [des Steuererlasses] ein steigerung und langwirigkeit besorgen, gleich dem saltz und fryen kauff.»⁷¹ Bei einer anderen Gelegenheit wurden zwei Emmentaler im Aargau noch deutlicher: «Item man wüsse wol, wz dem Bären in die klauwen werde, dz bring man nit mehr drus. Man habe auch den saltzhandell uff 6 jar terminiert und umb ein wolfeleren prys verheissen, jetz sye es ein anders.»⁷² Und schliesslich ein Auspruch des Wirts von Oberdiessbach am 2. Mai in Marbach: «[...] ihr mein Gn[ädigen] H[erren] habindt den landthüten albereyt ein finger genomen, ietzunder wölle[t] ihr den gantzen arm, und uff das khünftig jar werdent ihr den gantzen lyb begären, wo man sich nit wehren werde [...].»⁷³ Steuerman dat und obrigkeitliche Wirtschaftspolitik wurden von den Bauern als parallele Erscheinungen in ihrer einschränkenden Wirkung und Absolutheit begriffen und erfahren. Dem Protest gegen konkrete Wirtschafts- und Fiskalmaßnahmen lag somit eine grundlegende Kritik an der Herrschaftsausübung der städtischen Obrigkeit zugrunde. Beispielhaft kommt dies auch dadurch zum Ausdruck, dass sich die Unruhen nach der Mandatserläuterung der Regierung vom 19. März, die ja den strittigen Punkten bezüglich der Steuer Rechnung trug, keineswegs abschwächten, sondern sich im Gegenteil eher verstärkten. Der Konflikt hatte in dieser Phase bereits eine von der Steuerfrage losgelöste Eigen-dynamik entwickelt, da nun eben Fragen mit grösserem Gewicht den bäuerlichen Protest beherrschten.

Neben diesen prinzipiellen Angriffen auf das städtische Regiment kritisierten die Untertanen verschiedene Ausformungen dieser Herrschaftspraxis ganz konkret. Es ging dabei vor allem um die obrigkeitliche Straf- und Bussgewalt. Ausdruck solcher Kritik waren einerseits die häufig geäußerten Bedenken führender Untertanen gegenüber einem zu strengen Vorgehen im konkreten Konfliktfall. So begründeten etwa die vier Rädelsführer aus dem Amt Signau Niklaus Zimmermann, Uli Galli, Hans Rettenmund und Hans Rüegsegger ihr Nichterscheinen vor dem Berner Rat auf dessen Vorladung hin damit, dass sie eine unverhältnismässige Strafe befürchteten.⁷⁴ Auch liest man in den Quellen häufig von umhergehenden Gerüchten über Todesstrafen, die den Bauern drohten; es spiegelte sich darin das subjektive Empfinden der Untertanen, in Justizdingen zu hart angegangen zu werden. Andererseits war es die landvögtliche Bussenpraxis, die als willkürlich und zu streng beurteilt wurde.⁷⁵ Dies musste zuletzt sogar der Berner Rat als Missstand zugeben, was ihn bewog, bereits im Juni 1641 über eine mögliche Änderung der Bussenordnung zu diskutieren, im Bewusstsein, dass die Untertanen mit «immer zuonemmenden übermessigen undt [...] nun bald unerträglich zuomutender büssnen» beschwert seien.⁷⁶ Die Bussen hatten tatsächlich, wie Fritz Bürki nachgewiesen hat, mehr oder weniger kontinuierlich zugenommen⁷⁷, was wiederum in einem engem Bezug zu den verstärkten zentralistischen Anstrengungen und den zunehmenden Kontrollmassnahmen der Regierung besonders seit Ausbruch des Dreissigjährigen Kriegs stand. Im weiteren spielten finanzielle Interessen der Landvögte eine entscheidende Rolle, da ein Teil der Strafgelder als Lohn des Gerichtsherrn in deren Taschen floss. Insbesondere die kleinen Bussen, über die sie in den Amtsrechnungen nicht Buch führen mussten, boten dabei Raum für eine eigennützige Strafpraxis.

Die restlichen Beschwerden waren von sekundärer und teilweise nur regionaler Bedeutung. In der Grafschaft Lenzburg war das Umgeld, eine Umsatzsteuer auf öffentlich ausgeschenkten Wein, umstritten.⁷⁸ Bezeichnenderweise war diese Verbrauchsabgabe in der Region relativ neu, wurde sie doch erst 1617 eingeführt, während sie in der übrigen Berner Landschaft teilweise bereits seit dem Spätmittelalter erhoben wurde.⁷⁹ Ob zudem in der Zeit vor den Unruhen eine Erhöhung der Steueransätze verordnet worden war, ist nicht bekannt. Hingegen lassen die in den Lenzburger Amtsrechnungen aufgelisteten Bezüge vermuten, dass im Laufe der 1630er Jahre strenger auf deren Eintreibung geachtet wurde; die jährlichen Gesamtbeträge jedenfalls stiegen kontinuierlich und nicht nur während Teuerungsperioden an.⁸⁰

Richteten sich alle bisher behandelten Klagepunkte gegen Ansprüche der Obrigkeit, die diese als Landesherrin geltend machte, so protestierten die Bauern 1641, wenn auch selten, ebenfalls gegen Abgaben und Dienstverpflichtungen, die aus der Grundherrschaft entsprangen. So etwa die Klage der Oberländer über die Steigerung der Ehrschätz bei Mannlehen⁸¹ oder ähnliche Beschwerden der Bipper Untertanen über Ehrschatz-, Todfall- und Herbstlammbezug. Letztere konnten denn auch unter Bezug des Schlossurbars von 1574 ein Fehlverhalten der Vögte beweisen. Sie stiessen allerdings in Bern auf taube Ohren, als sie die vollständige Beseitigung von Ehrschatz und

Todfall verlangten, indem sie auf den 1508 ausgestellten Loskaufbrief von der Leib-eigenschaft hinwiesen, im Glauben, «[...] dadurch sy der Tällen und übriger ihrer schuldigkeiten [...]» ledig zu sein.⁸² Es war weniger die konkrete Kenntnis dieser Urkunde, sondern die Vorstellung, mit der Loslösung von der Leibeigenschaft aller Abgaben ledig geworden zu sein, welche dabei zum Ausdruck kam.

Von den Dienstleistungen, zu denen die Berner Untertanen der Obrigkeit verpflichtet waren, erwiesen sich die Landfahrungen 1641 als weiterer Konfliktbereich.⁸³ Weniger die der Grundherrschaft entsprungenen, jährlich zu erbringenden Fuhrdienste, sondern die mit dem 1622 begonnenen Bau der neuen Stadtschanze verbundenen ausserordentlichen Arbeiten und Steintransporte erregten den Unwillen der Landbevölkerung, zumal die Früchte der Arbeit allein der Stadt zugute kamen.

Thesenartig lassen sich einige wichtige Aspekte dieser vielseitigen bäuerlichen Beschwerden zusammenfassen. 1. Alle Klagen waren gegen die Obrigkeit beziehungsweise deren Vertreter auf der Landschaft gerichtet. Twingherren wurden keiner Kritik von seiten der Untertanen unterzogen. 2. Die Beschwerden richteten sich denn auch zum grössten Teil gegen solche Verpflichtungen, die landesherrlichen Ursprungs waren. Nur wenige – jene gegen die Ehrschätze und Fahrungen – wandten sich gegen ehemals grundherrliche Lasten, die im 17. Jahrhundert jedoch von der Obrigkeit beansprucht wurden und sich deshalb nur noch in ihrem rechtlichen Charakter von den landesherrlichen unterschieden. Bereiche der Leibherrschaft spielten 1641 keine Rolle mehr, auch wenn die Bipper gegen solche vermeintlich opponierten. Auch wurden weder Bodenzins noch Zehnt reklamiert. 3. Die Bauern nahmen vor allem Anstoss an obrigkeitlichen Verfügungen und Missständen, die erstens für sie mit einer Mehrbelastung verbunden waren und zweitens die wirtschaftliche, rechtliche und politische Handlungsfreiheit einzuschränken drohten. 4. Solchen Beschwerden, auch wenn sie primär wirtschaftlicher und fiskalischer Natur waren, lag eine prinzipielle Kritik am Herrschaftsverständnis und an der Regierungspraxis der Obrigkeit zu grunde, verbunden mit einem starken Misstrauen der Untertanen gegenüber den Berner Herren.

5. Die Legitimation

Bei allen spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Erhebungen gegen eine Herrschaft stellte die Legitimation der Revolte einen zentralen Punkt im Untertanenverhalten dar. Fragen des Herrschaftsverhältnisses rückten dabei ins Zentrum, ging es doch darum, herrschaftliche Ansprüche nicht nur zurückzuweisen, sondern sowohl deren Unrechtmässigkeit wie die Rechtmässigkeit des eigenen Widerstands zu beweisen. Zudem war sie ein wichtiger Faktor der bäuerlichen Mobilisierung, indem die disparaten, teilweise auch regional unterschiedlichen Ziele der Landleute mit der Berufung auf allgemein anerkannte Werte und Urkunden auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden konnten.

Der Eid

Das Hauptargument, das die Widerstand leistenden Landleute 1641 zu ihrer Rechtfertigung anführten, war die Berufung auf den von ihnen geleisteten Eid. Immer wieder betonten sie, dass sie der Obrigkeit geschworen hätten, Auszugskontingente zu stellen und diese in traditioneller Weise zu besolden, nicht aber zu einer andersartigen Vermögensabgabe verpflichtet seien, und nahmen Bezug auf das obrigkeitliche Versprechen, sie bei ihren alten Gewohnheiten und Rechten zu belassen. Damit lehnten sie sich ausdrücklich an das Legalitätsverständnis des Alten Rechts an und stellten dies dem positiven der Regierung entgegen. Darüber hinaus sahen sie in der Eideistung gleichsam eine auf Gegenseitigkeit beruhende Festlegung von Pflichten und Rechten, die für beide Parteien feste Verbindlichkeit haben sollte. Eine solche Ansicht manifestiert sich beispielhaft in der folgenden Aufforderung der Sigriswiler an den Schultheiss von Thun: «[...], dz ich [der Schultheiss] sprach, sy weren all mit einander rebellisch, handleten fürsetzlich und wüssentlich wider ihren eydt, wardt mir zur andtwort darvff erfolgt, ich sölte zuvor meinem eydt stadt thün, den ich geschworen heige, sy von ihren alten brüchen und gwonheiten nit zetrengen, sonder darbey handt zu haben und zu schirmen».⁸⁴ Legitimation mittels Bezugnahme auf die Eideistung zeichnete sich somit durch zwei einander bedingende Momente aus: durch den Anspruch, eidlich nur zu herkömmlichen und mit der Gewohnheit zu vereinbarenden Diensten und Abgaben verpflichtet zu sein, sowie durch die Vorstellung, dass der Huldigung eine Gegenseitigkeit von Herrschaft und Untertanenschaft zugrunde liege. Implizit ist damit die Vorstellung eines Widerstandsrechts verbunden, das dann in Kraft tritt, wenn in den Augen der Untertanen die Obrigkeit einen Rechtsbruch sowie eine Verletzung dieser eidlich festgelegten Pflichten begeht und die Untertanen selbst keine Mittel mehr haben, auf dem gesetzlich definierten «legalen» Weg zu ihrem Recht zu kommen. Widerstand ist somit nicht eigentlich «illegal», sondern eine anders normierte und geregelte – allerdings immer ausserordentliche – Legalität.

Die Berufung auf alte Freiheitsbriefe

Die Anführung alter Urkunden zur Rechtfertigung des Widerstands war eng mit der Bezugnahme auf den Eid verbunden. Das von den Untertanen am häufigsten bei Versammlungen verlesene Schriftstück war der Kappelerbrief von 1531, den die Stadt Bern nach der Niederlage gegen die katholischen Orte ihrer Landschaft hatte zugestehen müssen.⁸⁵ Emmentaler wie Lenzburger nahmen darauf Bezug, auch anlässlich der Versammlung von Langnau scheint er verlesen worden zu sein.⁸⁶ Welch grosse Wirkung sie sich davon erhofften, lässt sich aus der von den beiden Bauernanführern Niklaus Zimmermann und Hans Rettenmund im Wirtshaus von Erlenbach gegenüber Landschaftsabgeordneten des Niedersimmentals am 29. März geäusserten Erwartung entnehmen: «Insonderheit das gwüsse landtbriefen, so zu Thun und Burgdorff ligen [je eine Kopie des Kappelerbriefs lag in diesen beiden Landstädten verwahrt] und was

si in disern jetzigen und anderren casibus gegen ihre Oberkeit zu thun schuldig, grundtlichen bericht geben sollen, herfür gebracht werdindt. So seyen si gutter hoffnung, durch diss mittel werdet ihr min gn[ädigen] H[erren] eūwrer vorhabenden und ufgelegten contribution abstahn und si derselben erlassen müssen.»⁸⁷ Zwei Artikel des Kappelerbriefs dürften dabei von grosser Wichtigkeit gewesen sein; der zweite mit dem obrigkeitlichen Versprechen, sie «by brieff, syglen, gewerden und altharkommen loblichen brüchen belyben» zu lassen, und der vierte, bei Bündnissen oder Kriegshandlungen eine Ämterbefragung durchzuführen.⁸⁸ Wohl in der Auffassung, diese Bindung bestünde für alle Angelegenheiten zumindest im Bereich des Wehrwesens, und darin wahrscheinlich auch durch die Erinnerung bestärkt, dass bis 1610 solche «Abstimmungen» bei Steuerfragen die Regel gewesen waren, machten etwa die Lenzburger Bauern ausdrücklich geltend: «üw[er] gn[aden] weren nicht befūgt, derglychen ufflagen und stuwren dem Landt ufzölegen, es gescheche dan mit irem vorwissen und güttheissen.»⁸⁹ Sie vergassen dabei, dass die Regierung rechtlich dazu nicht verpflichtet war. Erinnerung und Rechtskenntnis scheinen sich somit häufig vermischt zu haben, was seinerseits aber illustriert, dass diese Legitimationsschrift – überhaupt alte Freiheitsbriefe – im Bewusstsein der Untertanen weit mehr bedeutete, als die Fixierung einzelner, genau abgegrenzter Rechte. Sie sahen darin eine Urkunde, aus der sie umfassende Normen für die Regelung aller Angelegenheiten zwischen Stadt und Land ableiten konnten, quasi eine «Verfassung», die den grossen Rahmen der Rechtsverhältnisse absteckte.

Eidgenössische Freiheitstradition

Die spektakulärste Legitimationsform der Berner Untertanen war ihre historische Bezugnahme auf die eidgenössischen Bünde. Bei den ersten Thuner Verhandlungen Mitte Mai 1641 legitimierten sie sich damit, dass ihnen als freie Eidgenossen – mit Ursprung bei Wilhelm Tell und den drei alten Orten Uri, Schwyz und Unterwalden – keine solche Steuer auferlegt werden könne.⁹⁰ Der Landesvenner von Interlaken führte diese Libertätsidee in einem anderen Zusammenhang ebenfalls an: «Die Eidgnossen syend von ussern bisshero alle Herren genamset und geachtet worden; wann sy aber dise täll und schatzung erlegen müssind, so syend sy all bättler.»⁹¹ Das antiabsolutistische Herrschaftsverständnis fand in solchen Äusserungen seinen stärksten Ausdruck.

Berufung auf den geleisteten Eid, auf den Kappelerbrief und auf die Ureidgenossenschaft – alles altrechtliche Legitimationsformen – waren Ausdrucksformen eines eigenständigen politischen und sozialen Bewusstseins der Landleute und müssen im Rahmen einer umfassenden bäuerlichen Konzeption von politischen und ethischen Vorstellungen gesehen werden. Wichtiger Bestandteil dabei ist die Überzeugung, dass ungerecht ausgeübter Herrschaft ein fundamentales Recht auf Widerstand gegenübersteht⁹², was wiederum die Existenz von Ansichten darüber bedingt, wie eine gerechte politische Ordnung aussehen soll.⁹³ Für die Bauern war die Gegenseitigkeit im

Herrschaftsverhältnis ein unabdingbarer Grundstein dazu. Der Rekurs auf die alte Eidgenossenschaft, der sie als freie Leute anzugehören glaubten, lieferte ihnen die historische Begründung ihres politischen Anspruchs. Implizit waren damit aber auch Vorstellungen von Verhältnissen verbunden, die in den gegebenen Rahmen von städtischer Herrschaft und ländlicher Unterordnung nicht mehr passen konnten. Angesichts der Tatsache jedoch, dass nichts Konkretes in Richtung einer grundlegenden Veränderung unternommen wurde und die Beschwerden eher konservativer Natur waren, ist mit Winfried Schulze anzunehmen, dass es sich dabei um eine Utopie von einer Welt ohne Herren und Abgaben, basierend auf bäuerlicher Selbstbestimmung, um einen «Traum von der Freiheit» handelte, an dessen konkreter Verwirklichung jedoch letztlich nicht gearbeitet wurde.⁹⁴ Im Bauernkrieg 1653 allerdings sollten die Landleute mit der Konstituierung des Bauernbundes dann einiges weitergehen.

6. Formen und Strukturen des Widerstands

Hatte auf ideeller Ebene die Widerstandslegitimation entscheidende integrierende Wirkung, so kam den Gemeinden⁹⁵ als lokale, kommunale Körperschaften eine solche Funktion auf der Ebene der Organisation zu. Die Entscheidungen über Annahme oder Ablehnung der Wehrsteuer und die Wahl von Ausschüssen erfolgten in diesem kommunalen Rahmen. In den meisten Fällen traten die Mitglieder der lokalen Kommunalverbände unter der Leitung der Inhaber von Dorf- und Gerichtsämtern von sich aus zusammen, berieten über die Haltung, die man gegenüber der Obrigkeit einnehmen wollte, und nahmen Stellung zu den von der Regierung erhobenen Ansprüchen. Verschiedentlich waren es auch die Landvögte, die die Angehörigen eines Bezirks zusammenriefen, dann nämlich, wenn sie die Abgabe einziehen oder eine neue Verordnung verlesen wollten. Über den Verlauf solcher Zusammenkünfte muss aufgrund der wenigen Quellenangaben geschlossen werden, dass nicht Einzelentscheide das Untertanenverhalten prägten, sondern die jeweilige Gemeinde als Gesamtkörperschaft Stellung bezog. Aus einem Bericht des obrigkeitstreuen Predikanten von Steffisburg an den Schultheissen von Thun erfahren wir beispielsweise, «dass, nach dem ein gantze Gmeindt des orths vor etwas abgelassner eidh sich über das abgelassene Mandat zuoberahtschlagen und volgends darüber ein antwort ervolgen zelassen, beysammen gewessen [...].» Darauf hielten der Statthalter und der Weibel Reden gegen das Mandat: «[...] derselbigen meynung nun seye ein gantze gemein gewesen und imme [dem Weibel] beygefallen.»⁹⁶ Ein ähnlicher Vorgang ist auch für Madiswil durch den Bericht des Aarwangner Landvogts vom 21. Mai belegt, wo es im vorliegenden Fall um die Frage ging, ob man der Regierung Auszüger als Schlossbesatzung stellen sollte: «[...] und obwol ein güter theill sich zum anfang alles güten anerpotten, sind sy doch durch uffwysung zum gmeinen mehr gefallenn.»⁹⁷ Dass für das Zustandekommen eines verbindlichen Mehrheitsbeschlusses der Öffentlichkeitscharakter einer Gemeindeversammlung eine grosse Rolle spielte, zeigen die Vorgänge

vom 14. März in der Kirche von Sumiswald: Anlässlich dieser Zusammenkunft wurde «[...] dise ordnung inn derselben gehalten [...], dass die willigen diser anlag (deren sich doch keiner erfunden) inn das Chor herfür treten; die anderen aber, und die derselben nit zufriden, an ihrem ort still verblyben sollen».⁹⁸ Die Obrigkeitstreuen hätten demnach ihr Abweichen von der kollektiven Meinung durch einen demonstrativen, auch räumlich wahrnehmbaren Akt der Absonderung bekämpfen müssen, was sicher nicht ohne Konsequenzen für das alltägliche Zusammenleben im Dorf geblieben wäre. Damit ist auch angedeutet, dass bei der Konstituierung einer breiten Widerstandssolidarität durchaus Zwangsmechanismen spielten, mit denen unterschiedliche Interessen innerhalb der ländlichen Gesellschaft überbrückt werden konnten, was zeitweilig sogar mittels Drohungen und handfester Gewalt geschah.⁹⁹

Es liegen nur ganz wenige Zeugnisse vor – zumindest für jene Gebiete, die wir als Hauptunruheregionen bezeichnet haben –, die von Leuten berichten, die einzeln die Abgabe entrichtet hatten.¹⁰⁰ Hingegen gab es einige Gemeinden, die gegen Ende Mai geschlossen der Obrigkeit ihren Gehorsam und ihre Zahlungsbereitschaft bekundeten, so die Orte Trachselwald und Merligen.¹⁰¹

Die strukturelle Bedeutung der lokalen Kommunalverbände zeigte sich nicht nur im lokalen Rahmen, sondern auch bei den grossen Versammlungen bis zuletzt zur eidgenössischen Schlichtung. Sowohl bei den im Anschluss an die Belagerung von Thun stattgefundenen Verhandlungen, als die anwesenden Bauerausschüsse sich ausdrücklich auf die Angehörigen der 18 vor der Stadt versammelten Kirchspiele beriefen¹⁰², als auch bei der grossen Zusammenkunft von Langnau zehn Tage später waren die Gemeindestrukturen massgebend. Deputierte von 70 Gemeinden hatten sich dort zusammengefunden, nicht etwa Vertreter von spezifischen Interessensgruppen.¹⁰³ Ebenfalls bei der eidgenössischen Schlichtung scheint dies der Fall gewesen zu sein, ist doch im Verhandlungsprotokoll vom 7. Juni von den «by verzeichnetten gmeinden in grossen folk alhie lignit» sowie von 150 Personen die Rede, was ungefähr den Zweierausschüssen der 70 Gemeinden entsprechen würde.¹⁰⁴ Auch die Anführer der Bauern beriefen sich immer wieder auf die von den Gemeinden erhaltenen Mandate¹⁰⁵ und waren ihrerseits einer gewissen Kontrolle durch ihre lokalen Körperschaften ausgesetzt. So erfahren wir aus der Bittschrift verschiedener Lenzburger Gemeinden vom 2. Juni, dass das, «was die usgeschossnen gredt, so habent sy solliches nit für sy selbst, sonder uss geheiss einer jeden Gmeind und Pursame den deputierten gerelatiert und abgehegt».¹⁰⁶ Wie stark diese Bindung sein konnte, wenn sich die Leute von ihren Anführern betrogen und schlecht vertreten fühlten, lässt sich anhand der Reaktion derselben Lenzburger Gemeinden gegenüber den fünf Untervögten ablesen, die als Deputierte an der Schlichtung in Thun waren. Diese hatten sich nämlich schon am 10. Juni, nach der zweiten von drei Audienzen bei den Eidgenossen, bereit erklärt, dem Steuermannt Folge zu leisten, während sich die restlichen Untertanen weiterhin weigerten. Auf diesen Bescheid hin – nach der Rückkehr der Untervögte – verschworen sich die Lenzburger erneut: «Und were hieruf von allen Gemeinden einhällig dahin erkeret und geschlossen worden: diewyl obgemelte fünff Vögte, die rechte anfänger

gewessen, und sonderlich dass letztemahl, nacher Thun, ohne furwissen samptlicher Gemeinden, auch ohngefragt, wie wytt sie sich in handlung inlassen soltten, nunmehr aber die ersten weren, so in die begehrte stüwer verwilligt hetten. So wolten sie hierin zum vordersten im geringsten nicht concentiren [?] noch verwilligen, sonder die fünff Vögte obgemelt verschätzen. Sie hingegen aber wolten [...] die stüwer gantz und gar nicht annemmen, es käme doch wie zuvor ein mandat uf dass ander [...].»¹⁰⁷ Erst das persönliche Erscheinen des Zürcher Bürgermeisters Samuel Hirzel vermochte sie zu beschwichtigen. Die Gemeinden aber hatten ihre Macht demonstriert und die Interessenswahrnehmung durch ihre Vertreter klar definiert.

Die Unruhen von 1641 sind somit als typische *Gemeinderevolte* zu bezeichnen¹⁰⁸, was zusätzlich dadurch untermauert wird, dass andere territoriale und politisch-rechtliche Verwaltungs- und Organisationsbereiche wie Ämter oder Landschaftsverbände zumindest in den Hauptunruhegebieten kaum eine Rolle gespielt haben. Weder die Emmentaler noch die Lenzburger versammelten sich als Land- oder Grafschaft. Das scheint ein Indiz für die oben geäusserte Vermutung zu sein, dass sich im Laufe des 16./17. Jahrhunderts die lokalen Bezirke gegenüber Landschaften und Vogteien für die ländliche Selbstverwaltung als zunehmend wichtiger erwiesen.

Das strukturelle Gefüge der Steuerunruhen allein auf die beschriebenen Elemente reduzieren zu wollen, hiesse, wichtige Aspekte ausser acht zu lassen. Die Untertanen mussten über den lokalen Rahmen hinaus ihren Aktionen zu einer möglichst breiten Abstützung in der Bevölkerung verhelfen und eine breite soziale und räumliche Widerstandssolidarität und Kollektivität anstreben, um wirkungsvoll ihre Ansprüche geltend machen und Massnahmen der Obrigkeit entgegenwirken zu können. Ein wichtiges Moment waren dabei die Bestrebungen einzelner Anführer, durch Besuche in benachbarten und entfernteren Gemeinden den Widerstand zu koordinieren. Sehr aktiv in dieser Hinsicht waren die beiden Müller aus dem Gericht Röthenbach, Niklaus Zimmermann und Hans Rettenmund, die ins Oberland, nach Steffisburg und in den Aargau zogen.¹⁰⁹ Auch aus dem Lenzburgischen waren mehrere Unteramtsleute in dieser Weise tätig, ebenfalls gab es vereinzelt Oberländer, die im Mittelland in Erscheinung traten.¹¹⁰ Die Bedeutung solcher Aktivitäten schlug sich bei allen grösseren Unternehmungen der Bauern nieder, am offensichtlichsten bei der Belagerung von Thun, wo innerhalb weniger Stunden laut obrigkeitlichen Berichten 1500 Leute zusammenströmten. Bezeichnenderweise war der unmittelbare Anlass dieser Aktion die Inhaftierung des aktivsten Bauernführers Niklaus Zimmermann.

Die Initiative einiger Bauern beschränkte sich nicht allein auf das Berner Herrschaftsgebiet, sondern man bemühte sich auch, auswärtige Untertanen für die eigene Sache zu mobilisieren. Zusammen mit einem nicht namentlich genannten Langnauer war es wiederum Zimmermann, der ins Entlebuch reiste, um mit den dortigen Untertanen Verhandlungen zu führen. Hans Rettenmund scheint von den aufständischen Bauern mit einer ähnlichen Mission nach Unterwalden betraut worden zu sein.¹¹¹ In der Stadt Solothurn wurden Berner Untertanen angetroffen, die Pulver und Blei kauften sowie über die Steuer klagten. Umgekehrt kamen Solidaritätsbekundun-

gen von den Nachbarn zurück. Auf die Bitte der Berner Regierung um Unterstützung gaben beispielsweise die Solothurner Untertanen zur Antwort, dass sie gegen die Aufständischen der Berner Landschaft «gar nit zü Veld züchen, Inen lieber bystand leisten.»¹¹² Einzelne Luzerner und Solothurner erschienen an Versammlungen in Langnau, Steffisburg, Marbach und Egliswil¹¹³, und Christoph von Diesbach wusste anlässlich der Belagerung von Thun gar zu berichten, «[...] das die lucerner bey 500 man marschieren, [...]»¹¹⁴. Die vor Thun Lagernden selbst drohten: «[...] die von Lucern werdindt inen krut und ladt wie auch geschütz züschicken».¹¹⁵ Auch wenn konkrete Übergriffe dieser Art letztlich ausblieben, scheinen sie eine latente Gefahr für die Berner Regierung gewesen zu sein. Jedenfalls schickte diese am 18. Mai den Venner Anton von Graffenried nach Luzern, um die dortige Obrigkeit an ihre Bündnispflicht zu erinnern und sie zu ermahnen, ihre Untertanen von allfälligen Übergriffen auf bernisches Gebiet abzuhalten.¹¹⁶

Durch die verschiedenen Solidaritätsbekundungen offenbarten sich enge nachbarschaftliche Bezugspunkte, die sowohl wirtschaftlicher wie mentaler Natur gewesen sein dürften. Wirtschaftliche Kontakte bestanden vornehmlich im regionalen, die Herrschaftsgrenzen übergreifenden Kleinhandel. So brachten Berner Bauern regelmässig ihr Getreide nach Solothurn und deckten sich ihrerseits dort mit Waren ein. Ähnliche Verbindungen bestanden zwischen dem Entlebuch und dem Emmental, allerdings in umgekehrter Richtung. Bis zur Verleihung des Marktprivilegs an Escholzmatt war Langnau einer der wichtigsten Markttore für die Entlebucher.¹¹⁷ Neben den Märkten waren es die Wirtsstuben als alltägliche Begegnungsorte im speziellen, die die rebellierenden Bauern als Treffpunkte bevorzugten.¹¹⁸ Auf mentaler und politisch-ideller Ebene dürften die Vorstellung, freie Eidgenossen zu sein und damit einem nicht auf eine bestimmte Stadt oder Regierung ausgerichteten Bund anzugehören, sowie vor allem das Empfinden, sich als Untertanen in einer gleichen Lage gegenüber ihren (absolutistisch regierenden) Obrigkeit zu befinden, für das Zustandekommen der interregionalen, auch die konfessionellen Grenzen überwindenden Solidarität entscheidend mitverantwortlich gewesen sein. Verschiedene, während der Revolte geäußerte Bemerkungen weisen in diese Richtung. So etwa jene einiger Entlebucher bei der Versammlung in Marbach anfangs Mai: «[...] das wo Ihr m[yne] g[nädige] h[erren] gegen üw[er] gn[aden] underthanen der Täll halben etwan zü streng procedieren wurdind, wollind sy [die Entlebucher] Ihnen gern zü hülffkhommen, dann sy besorgind, Ihre Oberkeit ein glyches mit Ihnen fürnemmen werde [...].»¹¹⁹ Ähnliches wusste der Zofinger Amtmann zu berichten: «wie etliche uss Lucerner und Solotorner gepiet E[uer] Gn[aden] underthanen [...] ufwysen, dz sy sich der Contribution halben nit sollen bequemen, dan es nechsten tags ire Obrigkeit auch also werde mit inen fürnemmen.»¹²⁰

Zu einer Gemeinden und Regionen übergreifenden und dauerhaften Organisation der Untertanen scheint es indessen nicht gekommen zu sein. Anlässlich der grossen Versammlungen in Langnau und Thun sind lediglich Ausschüsse gewählt worden, die jeweils nur für spezifische Aufgaben bestimmt waren und somit keine weiterreichenden

Kompetenzen hatten. Das Fehlen solcher übergreifender institutionalisierter Organe bedeutet nun aber keineswegs, dass die Untertanen willkürlich und undiszipliniert, eben unorganisiert, vorgegangen wären, auch wenn die Landleute immer wieder Drohungen gegen die Landvögte und die Obrigkeit ausspielen.¹²¹ Im Gegenteil zeichnete sich deren Verhalten durch eine ausgesprochene Disziplin aus, was in verschiedenen, einander bedingenden Faktoren begründet liegt. Die kommunalen Strukturen waren dabei wiederum von zentraler Bedeutung, indem sie interne Ausgleichsmechanismen bereitstellten. Die Gemeindeorgane waren oftmals die Garantie für eine geregelte Konfliktaustragung, wie die Vorkommnisse während einer Versammlung in Sumiswald sehr deutlich illustrieren: als der Landvogt dort Ende März zum Gehorsam mahnen wollte, ereignete sich folgendes: «Woruff noch diss erfolget, dass Michel Stalder inn der Ey unverwylt [...] von synem sitz zornigen wys hinab geyle und mit demm ihmme stark nach gevolgten Volck uff mich [...] zu getrungen, durch etliche der gschwornen aber, so rings umb mich herumb gestanden, und sonderlich durch den weybel abgehalten.»¹²² Die Geschworenen und der Weibel selbst hatten die Abgabe verweigert, wirkten in dieser Situation jedoch eindeutig beschwichtigend. Dass solche Mechanismen nicht allein im lokalen Bereich spielten, zeigen die Vorgänge bei der Belagerung von Thun. So sprach wenige Stunden nach Beginn der Belagerung ein Viererausschuss beim dortigen Schultheiss vor und forderte die Freilassung von Zimmermann. Zwar drohten die Bauern im Falle einer Nichtentsprechung ihres Anliegens, das Schloss zu stürmen, doch erklärten sie sich auch bereit, sechs Personen als Bürgen für den Gefangenen zurückzulassen sowie «der angemüteten tell halber ein bessere Antwort dann hievor beschechen werden zu lassen», falls die Obrigkeit Entgegenkommen zeige.¹²³ Zwar wissen wir nicht, was geschehen wäre, wenn sich der Gefangene Zimmermann nicht aus eigener Kraft hätte befreien können, doch lässt die Art, wie die Untertanen vorgingen, erahnen, wie gut selbst in diesem extremen Spannungsmoment solche Formen der gewaltlosen Konfliktaustragung funktionierten.

Ein anderer Grund für die Gewaltlosigkeit dürfte im damaligen Verwaltungssystem der Landschaft gelegen haben. Die Regierung blieb – trotz Zentralisierung – in hohem Masse auf die kommunalen Strukturen angewiesen, wodurch kein durchgängiger Antagonismus aufbrechen konnte. Man kann dies mittels eines Vergleichs verdeutlichen: bei analogen Steuererhebungen in Frankreich im 17. Jahrhundert kamen häufig Gewaltakte gegen die Steuereintreiber vor.¹²⁴ Diese waren «Staatsbeamte», deren Aufgabe darin bestand, in den Provinzen die verlangten Abgaben einzufordern. Sie waren in diesem Sinne aussenstehende Personen, Vertreter einer zentralistischen, abstrakten Administration und hatten in der Regel keinen Bezug zum Land und der jeweiligen Bevölkerung. Im Bern des Ancien régime existierten keine solchen Steuerebeamten, gegen welche sich Gewalt in ungehemmter Form hätte entfalten können. Die Steuereintreiber waren die Niedergerichtsbeamten sowie die Landvögte, die alle mit den Landleuten mehr oder weniger stark vertraut waren. Wie eng teilweise ein solches Bezugsgefüge sein konnte, zeigt sich beispielhaft darin, dass selbst die aktivsten Bauern ein gutes Verhältnis zu einem Obrigkeitstreter haben konnten. So traf sich bei-

spielsweise nach der Versammlung von Langnau Niklaus Zimmermann zweimal freiwillig mit dem Landvogt von Signau, um sich für das Nichtbefolgen mehrerer Befehle zu entschuldigen, mit ausdrücklicher Betonung, dass er nur ihm, Beat Herport, als Vertreter der Obrigkeit Vertrauen schenke. Der Kommandant auf Schloss Signau, der dieses Gespräch aufgezeichnet hatte, zeigte sich denn auch sichtlich erstaunt über «la grande confiance que les subiects generallement non seulement de ce balliage mais aussi tout autour, ont de ce seigneur Ballif.»¹²⁵

Die ausgesprochene Zurückhaltung der Bauern müssen wir aber auch immer im Zusammenhang mit deren stetem Bestreben nach einem rechtmässigen Vorgehen sehen. Gewalt stellte im ländlichen Rechtsverständnis eine Form der Interessensdurchsetzung dar, die erst im äussersten Notfall ergriffen wurde, entweder dann, wenn alle anderen Mittel der geregelten Protestführung ausgeschöpft waren, oder dann, wenn von seiten der Herrschaft ein gewaltsamer Eingriff in die bäuerliche Sphäre erfolgte. Genau dies war bei der Belagerung von Schloss Thun der Fall, als die Untertanen auf die hinterlistige Verhaftung des einflussreichsten Bauernführers mit Gegengewalt antworteten, sofort aber wieder bereit waren, in den Bahnen einer geregelten Konflikt austragung zu handeln. Die ältere Vorstellung von Bauernrevolten als willkürliche und unkontrollierte Aktionen erweist sich somit einmal mehr als nicht belegbar.

7. Träger- und Führungsschichten

Die Untersuchung der Träger- und Führungsschichten einer Revolte gibt nicht nur Aufschluss über das Verhalten der Untertanen während solcher Unruhen selbst, sondern hilft auch die soziale Struktur der ländlichen Gesellschaft mit ihren inhärenten Widersprüchen aufzudecken. Allerdings erweist sich das für 1641 als nicht unproblematisch, da es keine Straflisten und Verzeichnisse von rebellischen Bauern gibt, die deren soziale und wirtschaftliche Lage aufzeigen. Wir sind deshalb auf Einzelhinweise in den Quellen angewiesen und erhalten dabei lediglich für die Führungspersönlichkeiten nähere Informationen, während die grosse Masse weitgehend anonym bleibt.

Die Trägerschichten

Aufgrund der Bedeutung des Gemeindewesens als entscheidender Faktor zur Mobilisierung des Widerstandes ist auf eine sozial breit gefächerte Trägerschaft zu schliessen. Minderbemittelte Personen, die namentlich in den Quellen als aktive Rebellen Erwähnung gefunden haben, sind allerdings nur zwei bekannt: der Emmentaler Heinrich Züricher sowie Ruedi Wylemann von Oberburg (Amt Burgdorf).¹²⁶ Im weiteren weisen einige Klagepunkte auf die Interessen der unteren Bevölkerungsschichten hin, so etwa der Protest gegen das Umgeld, der Hinweis auf die bestehende Armut sowie die Beschwerde über den Herbstlammbezug im Amte Bipp, bei dem

besonders die Besitzer kleiner Herden benachteiligt wurden. Dem Grossteil der bäuerlichen Klagen und Forderungen lagen indessen spezifische Interessen einer gutschwierigen agraren Produzentenschicht zugrunde, die sich durch die städtische Politik in ihrem wirtschaftlichen und politischen Handlungsspielraum eingeschränkt sah, während die Wirtschaftsmandate der Obrigkeit ja gerade jene Leute zu bevorzugen suchte, die nicht Anbieter auf dem Markt und meistens auch nicht selbstversorgend waren. Kommunale Strukturen, Zwangsmechanismen und ideelle Gemeinsamkeiten scheinen somit diese Interessensgegensätze innerhalb der Landbevölkerung zumindest im vorübergehenden Extremfall einer Revolte überwunden zu haben.¹²⁷

Bei der Problematik der Trägerschichten stellt sich zusätzlich die Frage nach der Beteiligung der Landstädte. Dies umso mehr, als bei verschiedenen Bauernerhebungen in der alten Eidgenossenschaft ein Zusammengehen von agrarer und landstädtischer Bevölkerung stattgefunden hat.¹²⁸ Für 1641 kann dies hingegen nicht konstatiiert werden. Von denjenigen Orten, die im Besitz des Stadtrechts waren, ist einzig der Widerstand von Wangen bekannt, während die übrigen höchstens am Anfang die Steuer verweigerten, sonst sich aber durch eine ausgesprochen obrigkeitstreue Haltung auszeichneten.¹²⁹ Aber nicht nur von den Bürgerschaften als Gesamtheiten erhielten die Bauern keinen Beistand, auch einzelne Einwohner dieser Landstädte sind als aktive Widerstandsteilnehmer quellenmäßig nicht belegt. Angesichts der besonderen Berner Zunftordnung, die die Ausdehnung von Handwerk auf der ganzen Landschaft ermöglicht hatte¹³⁰, ist im weiteren allerdings weniger danach zu fragen, wieweit «Städter» während der Unruhen in Erscheinung getreten sind, sondern es muss weiter unten im Zusammenhang mit den Führungsschichten versucht werden, eine Antwort auf die Frage zu bekommen, welchen Berufsgruppen die revoltierenden Untertanen entstammten.

Die Führungsschichten

Bleiben wir bei der Untersuchung der Trägerschichten weitgehend auf Vermutungen angewiesen, so können wir bezüglich der führenden Personen genauere Angaben machen. Aus den Berichten der Landvögte sind uns über sechzig Männer namentlich bekannt, die in irgendeiner Weise eine führende Funktion während der Unruhen eingenommen haben. Bei etwa der Hälfte davon finden sich Angaben über die soziale Stellung. Die meisten dieser besser dokumentierten Leute waren Inhaber von Gemeinde- und Gerichtsämtern, das heisst Untervögte, Weibel, Statthalter und Gerichtssässen. Deren Dominanz hatte mehrere Gründe. Ihre Präsenz verdeutlicht einmal mehr die funktionale Bedeutung der Gemeinden als Basiseinheiten der Revolte. Sie waren es, die sowohl Ansehen und Befugnisse innerhalb der Gemeinden besassen wie auch den Umgang mit der Obrigkeit kannten. Im weiteren zählten sie zu jenen Leuten, die schreiben und somit Bitt- und Beschwerdeschriften abfassen konnten und durch ihre Mitgliedschaft in den Gerichten über gewisse Rechtskenntnisse verfügten. Schliesslich waren sie auch deshalb zur Führung einer Rebellion prädestiniert, weil sie

meist in einem überlokalen Bezugsgefüge standen und über Verbindungen verfügten, die über die eigenen Gemeinden hinausreichten. Aber auch Eigeninteressen dürften eine entscheidende Rolle gespielt haben, sonst hätten sie kaum das Risiko auf sich genommen, durch ihr Handeln möglicherweise Amt, Ansehen und Vermögen zu verlieren. So lag gewiss die Wahrung der Gemeindeautonomie sehr stark in ihrem Interesse, basierte doch ihre führende Stellung gerade auf den lokalen Selbstverwaltungsmöglichkeiten.

Neben diesen Gemeindevorstehern taten sich, um auf die Frage nach den Berufsgruppen zurückzukommen, besonders die Müller als Wortführer hervor.¹³¹ Wie die Unteramtsleute waren auch sie in der Regel schriftkundig und verfügten kraft ihres Berufs über ein weitverzweigtes Beziehungsnetz. Die Mühle war eine wichtige Drehscheibe der regionalen Beziehungen, ein Mittelpunkt, bei dem sich die Leute zusammenfanden, um ihr Korn zu mahlen, Mehl zu kaufen und Informationen auszutauschen. Im weiteren standen die Müller ebenfalls in enger Beziehung zur Obrigkeit, deren Lehensleute sie waren. Daraus wiederum resultierte ein erhöhtes Risiko, konnte die Regierung doch widersetzbare Müller von ihren Mühlen entfernen, wie das 20 Jahre zuvor in Wangen und Aarwangen geschehen war.¹³² Besondere Motive der Müller zur Rebellion bestanden denn auch in hohem Masse, obwohl 1641 keine diesbezüglichen Beschwerden erhoben wurden. Sicher einmal befürworteten sie die Forderung nach freiem Kauf und Verkauf, der ihnen den Handel mit eigenem oder gekauftem Korn ermöglicht hätte. Entscheidend dürften auch die restriktiven Verordnungen der Regierung gewesen sein, unter denen sie zunehmend zu leiden hatten. War ihnen schon nach der Reformation die Haltung von Nutztieren eingeschränkt sowie der Fürkauf verboten worden, so nahmen die Beschränkungen seit den 1570er Jahren stetig zu. Von 1570 datiert die erste umfassende Müllerordnung mit neuen Massstäben der Entlöhnung; 1585, 1596, 1601 und 1628 folgten weitere Mandate, die vor allem den Mahllohn minderten, wobei dasjenige von 1628 besonders ungünstig ausfiel.¹³³

An nicht unmittelbar im landwirtschaftlichen Bereich tätigen Personen fungierten noch Vertreter aus drei Berufsgruppen als Wortführer der Untertanen: zwei Wirte, zwei Predikanten und ein Schmied.¹³⁴ Auf die Interessen der Writte ist bereits im Zusammenhang mit dem Salzhandel hingewiesen worden, ebenfalls auf die Bedeutung der Wirtsstuben. Nachzutragen ist, dass diese vielfach als Sitzungsorte der Niedergerichte dienten; angesichts der oben ausgeführten Bedeutung ihrer Mitglieder kein unwesentliches Faktum. Die Teilnahme der beiden Predikanten Georg Langhans (Melchnau) und Christoph Widmer (Bleienbach) stellte indessen eine Ausnahme dar, waren es doch sonst gerade die aus Bern stammenden Landpfarrer, die die Obrigkeit am tatkräftigsten unterstützten, oft als die einzigen in ihren Kirchspielen. Nach ihren anfänglichen Aktivitäten und nach Abbüßung von Strafen liessen sich die zwei dann auch nichts mehr zu Schulden kommen.¹³⁵ Der einzige Handwerker neben den Müllern, der sich als Sprecher der Untertanen hervortat, war der Schmied von Grosshöchstetten, der sich mit anderen Rädelnsführern am 7. Juni in Thun vor der Obrigkeit zu verantworten hatte.¹³⁶

Dass die Müller als äussert präsente Gruppe während der Unruhen in Erscheinung getreten sind, kaum aber andere Gewerbetreibende, ist – neben deren spezifischen Motiven – dem besonderen rechtlichen Status dieses Berufstandes zuzuschreiben: im Unterschied zu den meisten Handwerkern auf der Landschaft waren sie nicht zunftmässig organisiert. Die Landzünfte wiederum waren bei den Bauern sehr unbeliebt, da sie monopolistisch das bäuerliche Eigenhandwerk zu unterbinden und die Untertanen zu zwingen suchten, nur zünftische Handwerker im jeweiligen Amt mit Arbeiten zu beauftragen. Das führte besonders in den Grenzgebieten der Vogteien zu Unstimmigkeiten, wo man bisweilen einen amtsfremden Arbeiter in der Nähe hatte, der amtseigene aber unter Umständen weiter entfernt wohnte. Zudem bewirkte die zunehmende Spezialisierung der Arbeit in Verbindung mit dem verordneten Zwang, dass jede Tätigkeit durch den zünftig organisierten Handwerker ausgeführt werden musste, eine Komplizierung der Arbeitsausführung sowie deren Verteuerung. Die Bauern hatten auf diese für sie nachteiligen Zustände immer wieder mit Bittschriften an die Regierung reagiert. Während des Dreissigjährigen Kriegs mehrten sich sowohl die Übergriffe der Zünfte, wie auch der Widerstand der Bauern entschiedenere Form annahm und schliesslich 1644 und 1653 in der Forderung nach Aufhebung der Zünfte gipfelte. Zwischen landwirtschaftlich tätiger und – mit Ausnahme der Müller – gewerbetreibender Bevölkerung existierte somit – und ausgeprägter als zwischen Bauern und Tauner – ein tiefer Graben.¹³⁷

Waren in der Regel die Müller und Unteramtleute recht vermögend, so gibt die Tabelle im Anhang exemplarisch über die ökonomische Stellung einiger weniger Rädelshörer genauere Auskunft. Es handelt sich um sechs Bauern, deren Vermögen im Anschluss an den Bauernkrieg von 1653 einer Schätzung unterzogen wurde. Mit Ausnahme von Anton Zimmermann, dessen Besitz zur Zeit der Schätzung recht dürftig war, handelte es sich um jeweils reiche, teilweise allerdings auch erheblich verschuldete Bauern. In Anbetracht der ansehnlichen Viehbestände – zumindest bei den ersten vier – muss angenommen werden, dass sie in erster Linie Vieh- und Milchwirtschaft betrieben und marktorientiert waren.

8. Die Haltung der Obrigkeit

Legitimation

Die geistige und mentale Grundlage der Haltung der Obrigkeit gegenüber den Widerstand leistenden Untertanen bildete deren aristokratische Selbstauffassung als der natürlichen, von Gott eingesetzten Territorialherrin. Ihre Herrschaft in Staat und Gesellschaft leitete sie im weiteren aus den landesherrlichen Rechten ab und sprach den Untertanen jegliches Recht auf Widerstand und eigenständiges politisches Handeln ab. Erst im Laufe der Unruhen gestattete sie ihnen, Ausschüsse nach Bern zu

entsenden; immer aber erinnerte sie die Landleute an den von ihnen geleisteten Eid, mit dem diese geschworen hatten, «in allen gepotten und verpotten, ordnungen, sazungen und mandaten, gegenwärtigen und khünfftigen, es sye der religion, reformation, reissglöuffen und anderer politischer und bürgerlicher sachen» gehorsam zu sein sowie ohne Erlaubnis der Obrigkeit keine Versammlungen abzuhalten.¹³⁸ Damit verwies sie – ganz im Gegensatz zu den Untertanen – auf die in ihrem Interesse ausgestaltete Einseitigkeit der Huldigung. Selbst die Hauptlegitimationsurkunde der Bauern, den Kappelerbrief, legte sie in diesem Sinne aus: «So gibt jedoch derselbige inen sölche vermeinte fryheit bim wenigsten nit zü, aber wol hingägen begryfft derselbige eine heitere undt deütliche wägwysung, wie undt was gstanzen inen gebüre sich in dergleichen begebenheiten ze verhalten: Namlisch das keine zusamenkunfften undt Gmeinden angestelt werden.»¹³⁹ Das Postulat der souveränen Herrschaft der Obrigkeit, das in allen Regierungsäusserungen und -handlungen oberste Priorität hatte, wurde so dem Autonomie- und Freiheitsverständnis der Landschaft gegenübergestellt. In den obrigkeitlichen Äusserungen kommt denn auch immer wieder die Angst vor der Infragestellung der eigenen Reputation und Herrschaftsautorität zum Ausdruck. Illustrativ dafür ist die Rede von Schultheiss Dachselhofer am 7. Juni in Thun: nicht die einzelnen Forderungen der Bauern standen dabei im Vordergrund, sondern die Frage, ob der Auflauf von Thun gegen die Obrigkeit an sich gerichtet gewesen sei oder allein zur Befreiung von Zimmermann gedient habe.¹⁴⁰ Man war sich der Macht der Landleute bewusst und wollte auf alle Fälle versichert sein, dass die eigene Stellung und die klar zugewiesenen Herrschaftsbefugnisse nicht gefährdet waren.

Handlungsweisen

Um eine Konfliktlösung in ihrem Sinne zu bewerkstelligen, blieb der Regierung anfänglich allerdings nicht viel mehr übrig, als auf administrative und rhetorische Mittel zurückzugreifen, indem sie Kommissionen ernannte, die die Anliegen der Untertanen prüfen sollten¹⁴¹, oder Abgeordnete bestimmte, die sie aufs Land schickte, um die Bauern zum Gehorsam zu mahnen.¹⁴² Auf Rhetorik mussten sich im Grossen und Ganzen auch die Landvögte und Predikanten beschränken, die immer wieder daran erinnert wurden, die Untertanen zum Besseren zu bewegen, vor allem aber ihnen ihre Fehler und ihr gottloses Tun vorzuhalten. Dieser Vorgehensweise lag nicht zuletzt das Ziel einer Spaltung in Gehorsame und Ungehorsame zugrunde. Konkret ging man in dieser Weise vor allem ab der zweiten Maihälfte vor, nachdem bisher Verhaftungen wenig Wirkung gezeigt, sondern eher noch vehementere Reaktionen (die Belagerung von Thun) provoziert hatten. Nun wies man die Vögte und Ratsgesandten vermehrt dazu an, «[...] die willigen in irer gehorsame zestarcken: die andren undt vermutlich uss böser uffwigglung noch immer den halss streckende aber abzeschrecken, unnd die einen unnd andren also nach unnd nach widerumb an sich ze gewinnen.»¹⁴³ In eine

ähnliche Richtung ging die mit zunehmender Dauer der Unruhen des öfteren ausgegebene Aufforderung an die Gemeinden, in separaten Ausschüssen ihre Beschwerden dem Rat in Bern oder den Landvögten vorzutragen. Mit Wenigen war besser umzugehen als mit einer grossen Menge.

Einer solchen Aufspaltungspolitik war bis Juni/Juli allerdings kein grosser Erfolg beschieden, zu stark blieb das Misstrauen und die Geschlossenheit der Bauern. Erst nachdem ihnen bei der eidgenössischen Schlichtung Straffreiheit und der gesicherte Gang vor den Rat garantiert worden war, kam sie besser zum Tragen, als man im August die Ämterausschüsse, die in Bern mit ihren Forderungskatalogen weilten, nur getrennt beim Rat vorsprechen liess.¹⁴⁴ Während der Unruhen liess sich die Regierung auch nicht auf Verhandlungen ein, die sich nicht an einem gesicherten Ort abspielen konnten. Die Hauptgespräche fanden alle auf einem Schloss statt (Thun). Zur grossen Versammlung von Langnau wurden zwar Gesandte delegiert, die wohl den Standpunkt der Stadt den Bauern darlegten, rasch jedoch den ungeschützten Ort zu verlassen bestrebt waren, wie Oberst Steiger brieflich vermerkte: «[...] ie croyois à la fin que nous aurions de la peine à nous separer deux sans danger puis que le vin commensoit à parler parmi eux.»¹⁴⁵ Oftmals beschränkte sich die Regierung deshalb darauf, zu den Versammlungen der Bauern, den Marktplätzen und in die Wirtshäuser Späher, meist obrigkeitstreue Landleute, zu entsenden.

Der konkrete Handlungsspielraum war somit sehr limitiert. Der Regierung blieben nur einige wenige Mittel polizeilicher Art, ihre Ansprüche konkret geltend zu machen, beispielsweise in der Festnahme einzelner Wortführer. Vor allem in der Anfangsphase machte sie mehrmals davon Gebrauch, verhängte jedoch vergleichsweise milde Strafen: meist ein paar Tage Haft, kleine Bussen und drei Amtsenthebungen.¹⁴⁶ Nur in drei Fällen griff sie strenger durch, wovon zwei Personen bezeichnenderweise keine Gemeindeämter innehatten.¹⁴⁷ Dies sind Anzeichen dafür, dass sich die Regierung letztlich scheute, gegen die bei den Bauern in hohem Ansehen stehenden Wortführer – zumindest gegen die Unteramtsleute – mit aller Strenge vorzugehen. Bei der Verhaftung von Niklaus Zimmermann sollte sich diese Furcht als vollkommen berechtigt erweisen. Die Episode Zimmermann illustriert im weiteren auch, wie beschränkt die Mittel der Obrigkeit letztlich blieben. So musste der Landvogt von Signau mehrere Male ermahnt werden, die vier Hauptrebellen aus seinem Amt, insbesondere Niklaus Zimmermann, zu fassen und nach Bern zu schaffen. Dieser bat zwar die Betroffenen, sich zu stellen, unternahm jedoch keine weiteren Schritte, worauf die Regierung den amtsfremden Schultheiss von Thun mit der Festnahme beauftragte. Dieser führte sie zwar rasch und ohne Milde durch, allerdings ebenfalls nicht ohne Probleme. Freiwillig fand sich nämlich niemand zu diesem Geschäft, sondern er musste zehn Männer mit Geld dafür verpflichten.¹⁴⁸ Das Fehlen einer verlässlichen obrigkeitlichen Polizei oder Beamenschaft liess somit nur sehr beschränkten Handlungsspielraum.

Militärische Rüstung und Diplomatie

Im Anschluss an die Belagerung von Thun wurden diese offensichtlichen Mängel sukzessive durch eine militärische Rüstung beseitigt. Der mit der Absicht, Zeit zu gewinnen, in Thun Mitte Mai abgeschlossene Waffenstillstand von 14 Tagen bildete den Anfang solcher Bemühungen. Von den Seeämtern wurden 400 bewaffnete Auszüger angefordert, Befehle gleicher Art gingen ins Oberland, in den Oberaargau und an die vier Aargauer Städte. Getreide- und Munitionsvorräte wurden auf den bedrohten Landvogteischlössern angelegt.¹⁴⁹ Damit verbesserte sich die Situation der Obrigkeit zunächst allerdings nur scheinbar, denn einerseits verweigerten viele Ämter und Gemeinden die Unterstützung und andererseits erwiesen sich die Soldaten als sehr unzuverlässig. Immer wieder berichteten die Landvögte nach Bern, dass diese unwillig über ihre Aufgabe seien, Heimweh hätten und verschiedentlich mit den Aufständischen konspirieren würden.¹⁵⁰ Erst mit der Anforderung von 300 als treu geltenden Waadtländern Ende Mai begann sich die militärische Lage für die Obrigkeit effektiv zu bessern.

In diesem Stadium scheinen Schultheiss und Rat nun ernsthaft eine bewaffnete Konfrontation in Erwägung gezogen zu haben. Eine in diesem Sinne zu verstehende Missive sandte die Regierung am 27. Mai an die evangelischen Orte der Eidgenossenschaft. Darin bat sie nicht allein um diplomatische Unterstützung, sondern primär um die Bereitstellung von Truppen.¹⁵¹ Bitten gleicher Art gingen am 29. Mai an Genf, Neuenburg, Neuenstadt und Biel.¹⁵² Gleichentags beauftragte sie den Kriegsrat, ein militärisches Konzept «zuo sölchem geschefft» auszuarbeiten.¹⁵³ Dessen am 1. Juni vorgelegter Rapport sah vor, die beiden Regimenter der Waadt (4000 Soldaten) sowie im Ganzen 1000 Mann aus Neuenburg, Biel, dem Wallis und dem Münstertal unter den Oberbefehl des Schultheissen von Erlach zu stellen, 300 Reiter auszurüsten, Munition bereitzustellen und Zürich zu ersuchen, Truppen an der Grenze zum Aargau zu stationieren.¹⁵⁴ Die Obrigkeit hätte damit wohl problemlos eine gewaltsame Lösung des Konflikts herbeiführen können. Dass es nicht dazu kam, lag wohl einerseits an der Zurückhaltung der Untertanen, andererseits an der Uneinigkeit des Rats in dieser Frage¹⁵⁵, sowie an finanziellen Problemen. Angesichts der angespannten Lage des Berner Finanzhaushalts während des Dreissigjährigen Kriegs hätten Aufbietung, Unterhalt und Besoldung von über 5000 Soldaten sowie die Begleichung der Kosten für die eidgenössischen Truppen eine erhebliche Mehrbelastung der Staatskasse bedeutet; jedenfalls wies der Kriegsrat auf diese Problematik hin und empfahl, die zwei Regimenter der Waadt so lange wie möglich nur in Bereitschaft zu halten. Hinzu kamen zwei weitere wichtige Faktoren. Zum einen schalteten sich relativ rasch die evangelischen Orte mit einem Vermittlungsangebot ein, zum anderen hatte die Obrigkeit Angst vor einer Schwächung gegen Aussen. Das geht aus einer Missive vom 11. Juni an die eigenen Abgeordneten in Thun hervor; die Ergebnisse der eidgenössischen Schlichtung sollen anerkannt werden, mit der Begründung: «[...] wie daby der innerlichen kriegsunruhen allerhandt böse und verderbliche consequenzen, und dz

sich ussere (wie dann unverborgen) inn trübem wasser ze fischen gelusten lassen möchtend [...].»¹⁵⁶ Man war sich der Gefahr der umherziehenden Söldnertruppen bewusst, dachte wohl aber auch an die Möglichkeit eines Eingriffs von seiten der katholischen Orte, besonders von Luzern. In jener Zeit der ausgeprägten konfessionellen Spannungen war das Vertrauen in die gesamte eidgenössische Loyalität nicht gerade gross.

9. Die eidgenössische Schlichtung

Dass es 1641 zu einer überherrschaftlichen, das heisst nicht allein innerbernischen Konfliktlösung kommen konnte, hing mit dem damaligen Bündnissystem der alten Eidgenossenschaft zusammen. Grundlage einer solchen Schlichtung bildete das Stanser Verkommnis von 1481, das unter anderem die gegenseitige diplomatische Hilfeleistung bei inneren Unruhen vorsah.¹⁵⁷

Die Initiative zur Vermittlung ging von den Bundesgenossen aus, die damit auf die Unterstützungsgesuche von Bern reagierten. In ihren Antworten Ende Mai stellten sie alle diplomatischen Anstrengungen in den Vordergrund; Waffengewalt sollte erst nach dem Scheitern von Verhandlungen zur Anwendung gelangen.¹⁵⁸ Der Beschluss zu einer Schlichtung wurde schliesslich am 30. Mai an einer von Zürich einberufenen Tagsatzung im Beisein von Bern und mit dessen Zustimmung gefasst¹⁵⁹ sowie angeordnet, Berner Rats- und Bauerndelegationen nach Thun zu entsenden.¹⁶⁰ Die evangelischen Bundesgenossen fürchteten wohl ebenfalls eine Schwächung des mächtigsten Standes durch einen inneren Konflikt, was in dieser Zeit der nahen Kriege eine Gefährdung für alle mit sich gezogen hätte.

Am 7. Juni traten sich die Berner Ratsdelegation sowie ein Verhandlungsausschuss der ländlichen Gemeindedeputierten in Abwesenheit der Eidgenossen ein erstes Mal gegenüber. Dabei umriss die Regierung noch einmal klar ihre Haltung gegenüber dem bürgerlichen Widerstand und setzte quasi den Tarif für die weiteren Gespräche fest. Am 9. Juni trafen die eidgenössischen Gesandten in Thun ein und empfingen die Bauernvertreter zu einer ersten Anhörung, bei der letztere erneut ihre Anliegen vorbrachten, sich gleichzeitig aber auch für die Belagerung von Thun entschuldigten. Auf diese Audienz folgte während der nächsten drei Tage ein ständiges Hin und Her zwischen Eidgenossen, dem Ausschuss und den übrigen vor der Stadt lagernden Untertanen. Die Berner Ratsabgeordneten beschränkten sich darauf, die von den Vermittlern ausgearbeiteten Schlichtungsvorschläge zu prüfen. Eine Komplizierung erfuhren die Unterredungen dadurch, dass zwischen den Bauern, die direkt mit den Eidgenossen verhandelten, und den übrigen Untertanen Differenzen auftraten. Während erstere sich schon bei der zweiten Audienz nach dem Zureden der eidgenössischen Gesandten bereit erklärt hatten, zumindest für die Dauer von einem Jahr die Steuer zu entrichten, widersetzten sich letztere und beharrten auf der in Langnau verabschiedeten Reso-

lution. Einzig die Ausschüsse aus dem unteren Aargau stimmten einer separaten Vereinbarung zu, mit der sie sich gegen Straf- und Kostenerlass verpflichteten, die Abgabe in Form zweier Reissteuern sechs Jahre lang zu zahlen.¹⁶¹ Erst nachdem alle Beteiligten – Eidgenossen, Berner Deputierte und die gesamte anwesende Bauernschaft (nun ohne die Lenzburger) – sich gemeinsam in der Kirche von Thun versammelt hatten, lenkten die Untertanen ein. Sie bat den Vermittler, eine Versöhnung mit der Obrigkeit zu bewerkstelligen, worauf diese am selben Tag eine von beiden Konfliktparteien akzeptierte «Hinlegungs-Tractation» abfassten.¹⁶² Deren Hauptpunkte waren der Bezug der Wehrsteuer während sechs Jahren sowie Straf- und Kostenerlass für die Untertanen. Erneutes Aufbegehren hingegen sollte inskünftig streng bestraft werden. Die übrigen Beschwerden sollten durch Gemeinde- und Ämterausschüsse dem Rat vorgelegt werden. Im Anschluss an die Verlesung dieser Urkunde mussten sich am 13. Juni neun Haupträdelführer in Bern noch speziell entschuldigen und neu huldigen. Schliesslich hatten im Laufe der folgenden Monate alle Berner Untertanen den Huldigungseid neu zu leisten.

Die in der «Hinlegungs-Tractation» formulierten Punkte sind in ihren konkreten Ergebnissen als Sieg der Obrigkeit zu werten, denn den Wünschen der Untertanen wurde faktisch nur sehr beschränkt entsprochen. Lediglich die Erlassung der Kosten und Strafen sowie die Entsendung von separaten Deputationen wurde ihnen zugestanden, während die Regierung ihr Hauptanliegen, die Wehrsteuer, durchsetzen sowie die Landleute zur erneuten Unterwerfung unter das städtische Regiment zwingen konnte. Für die Konfliktparteien selbst dürfte die Schlichtung allerdings eher den umgekehrten Stellenwert gehabt haben. Für die Obrigkeit deshalb, weil sie durch die Gewährung von Straffreiheit und Kostenerlass das Verhalten der Rebellen nicht gemäss den ihr in ihrem Rechtsverständnis zustehenden Sanktionen bestrafen konnte. Im weiteren musste sie eine überherrschaftliche Instanz anerkennen, die zwar rechtlich die obrigkeitliche Souveränität nicht tangierte, letztlich aber doch zum Ausdruck brachte, dass den eigenen Herrschaftskompetenzen Grenzen gesetzt waren.

Diese beiden Punkte waren auch die Hauptgründe, weshalb die Untertanen ihrerseits den Vergleich annahmen. Durch den Straferlass waren sie von rückwirkenden Sanktionen geschützt, vor allem aber dürfte die Präsenz der eidgenössischen Gesandten das Einlenken der Bauern, deren Freiheits- und Autonomieempfinden durch die blosse Anerkennung als Verhandlungspartner Rechnung getragen wurde, entscheidend mitbewirkt haben. Ausserdem dürften die Eidgenossen eine Art Garantie für die Einhaltung der gegenseitigen Verpflichtungen von Obrigkeit und Untertanenschaft dargestellt haben. So äusserten mehrere Male die Bauerndeputierten gegenüber den Gesandten den Wunsch, man möchte sie mit der Obrigkeit versöhnen. Damit gaben sie zu erkennen, dass sie eine Beilegung des Konflikts durch diese nichtbernische Instanz respektieren konnten, während die von der Regierung unternommenen Versuche am Misstrauen der Landleute scheitern mussten. Es bestand also eine erhöhte mentale Bereitschaft von seiten der Untertanen, auf dieser Ebene einer Konfliktlösung zuzustimmen. In aller Deutlichkeit zeigte sich dies im Umstand, dass jeweils nur die

mit den Gesandten direkt in Kontakt stehenden Ausschüsse zu einem Einlenken in die Schlichtungsvorschläge bereit waren. Zuerst stimmten diejenigen zu, die während zweier Audienzen ihre Beschwerden vortragen konnten, während die übrigen, vor der Stadt wartenden solange in ihrem Widerstand verharrten, bis die Vertreter der evangelischen Orte sich direkt an sie wandten. Der analoge Vorgang wiederholte sich bei den Lenzburger Gemeinden, die auch erst nach dem Erscheinen des Zürcher Bürgermeisters Hirzel den Vergleich akzeptierten. Allein die physische Präsenz der Eidgenossen bewirkte somit eine entscheidende Wende in der Auseinandersetzung.

Widerstandsmüdigkeit, anfallende Feldarbeit (Juni) und letztlich wohl auch Angst vor der militärischen Kraft der Stadt und deren Verbündeten dürften im weiteren die rasche Konfliktlösung begünstigt haben.

10. Die Folgen

Die Obrigkeit hielt sich an die in Thun vereinbarten Abmachungen: der Landschaft wurden die angefallenen Kosten nicht berechnet, keine Strafen und Bussen verhängt, die noch in Gefangenschaft sitzenden Untertanen freigelassen und die ihren Ämtern enthobenen Personen wieder in Amt und Würde eingesetzt. Auch für die Folgezeit sind keine Fälle sichtbarer Repression gegen die Revoltierenden von 1641 bekannt. In der Folge löste die Regierung auch ihr Versprechen ein, Untertanenausschüsse anzuhören und deren Forderungen zu prüfen, was schliesslich zur Abfassung der sogenannten Patente führte. Den diesen zugrunde gelegenen Beschwerden wurde indessen nur punktuell entsprochen. Beim Salz und Pulver versprach sie niedrige Preise sowie die Unterbindung der Missbräuche der Salpetergraber und Pulvermacher.¹⁶³ Das Trattengeld liess sie lediglich auf dem Export von Pferden fallen, nicht jedoch auf dem weit bedeutenderen Rindviehhandel.¹⁶⁴ Bezuglich des freien Kaufs von Vieh liess sie es bei den alten Bestimmungen bleiben. Für den Getreidehandel beinhalteten die Patente überhaupt keine Artikel, vielmehr erneuerte die Obrigkeit bereits am 13./14. September das Fürkaufsverbot¹⁶⁵ und lockerte es erst 1643, nachdem die Preise gefallen waren und sich die Versorgungsprobleme entschärft hatten.¹⁶⁶ Dieses Entgegenkommen war vor allem ökonomisch bedingt, denn mit den Preissteigerungen Ende der 1640er Jahre kehrte sie rasch wieder zur alten Strenge zurück.¹⁶⁷ Der Forderung nach Wiedereinsetzung des Emmentaler Landeshauptmanns schliesslich wurde aus bekannten Gründen ebenfalls nicht entsprochen.

Eine direkte Folge der Steuerunruhen war die Neuordnung des landvögtlichen Bussenbezugs vom 29. Juli 1641. Laut Mandat sollten die Landvögte in Zukunft «keine büssen durch composition, vertäd- und sprüchliche vergleichung nemmen oder bezüchten, sonder all und jede büssen, die geringsten und minsten, wie die höchsten und grössten, mit dem ordenlichen wuchen- und nit mit gastgricht in ihrem, der ambtlühten eigenem costen [...] fertigen und ussfündig machen».¹⁶⁸ Damit wollte man der Praxis, teure und deshalb unbeliebte Gastgerichte anzurufen, einen Riegel vorschieben.

Zudem wurden die Amtleute verpflichtet, nun auch die kleinen Bussen bis zu drei Pfund in einem Verzeichnis festzuhalten, um dem Rat eine bessere Kontrolle zu ermöglichen. Dieses System währte allerdings nur kurze Zeit und scheint die Situation nicht verbessert zu haben, wie aus den nicht aufhörenden Klagen der Untertanen über die landvögliche Bussenpraxis zu schliessen ist.¹⁶⁹ 1648 machte die Regierung denn auch die Neuerungen rückgängig und kehrte zur alten Ordnung zurück.

Den offensichtlichsten Erfolg für die Untertanen stellte die 1642 verfügte Suspenderung der Wehrsteuer dar. Am 27. April wies die Obrigkeit ihre Landvögte an, dieses Jahr mit dem Bezug der Abgabe nicht zu beginnen: «Wann wir aber, neben anderm, auch die jetzige thüre und herbe schwäre zeitten zü gmüet genommen, alss habendt wir uss Oberkeitlich mitleidenlicher behertzigung dessen, die bezüchung und einforderung diser gütstühr einmal und biss etwann auff bessere und bequemlichere zeitt und gelegenheit einstellen [...].»¹⁷⁰ In der Folge wurde gänzlich darauf verzichtet, auch nach dem Preiszerfall 1643. Der bäuerliche Widerstand von 1641 trug somit langfristig mit zur Verhinderung der Modernisierung des bernischen Fiskal- und Militärwesens bei. Bis zum Ende des Ancien régime wagte es die Regierung nicht mehr, direkte Vermögenssteuern auf der Landschaft einzuführen.

Da indessen in den übrigen Bereichen konkret wenig Positives für die Bauern herausschaute, erstaunt es nicht, wenn bereits im selben Jahr wieder Protestaktionen stattfanden. Schon bei der im Vergleich von Thun beschlossenen Huldigung der Landleute offenbarte sich die andauernde Unzufriedenheit. Im Amt Burgdorf verweigerten mehrere Bauern den Untertaneneid, im Signauer Amt waren es wiederum die Gerichtssässen von Röthenbach, vorab Uli Galli, die ein Gleiches taten, dann auch die Gemeinden Biglen, Worb und Walkringen und verschiedene Personen im Aargau.¹⁷¹ Der Argwohn, den die Untertanen weiterhin gegen die absolutistische und in ihren Augen willkürliche Politik der Obrigkeit hegten, war keineswegs beseitigt. Auch die von der Regierung den Landvögten verschiedentlich empfohlene Vorsicht im Umgang mit den Untertanen fruchtete nur wenig.¹⁷² Huldigungsverweigerungen fanden in der Folge nun auch im Oberland statt. Nachdem es im Dezember 1641 beim Amtsantritt des neuen Vogts Samuel Tribolet in Saanen zu Tumulten gekommen war und Ausschüsse im folgenden Jahr zweimal mit Klagen über dessen willkürliche Amtsführung sowie weiteren Forderungen an den Berner Rat gelangt waren, drohte im Dezember der Ausbruch einer bewaffneten Konfrontation zwischen Obrigkeit und Landleuten.¹⁷³ Neben der einseitigen Huldigung war erneut das städtische Salzmonopol der Anlass des Protests.¹⁷⁴ Die Regierung ihrerseits reagierte mit äusserster Strenge. Eine Kommission empfahl zwar, einige nebensächliche Zugeständnisse an die Untertanen zu machen, schlug dann aber vor, dass «man sich einer erklecklichen kriegsmacht zü stüendlischen grüsthaltung wider disere schwürige undt andere besorglich zü ihnen schlachende ehr- undt eidtsvergessne bauren versichere, also dass mann in omnem eventum die sterckeren sein möge». Am sichersten wäre es, 1600 Mann aus der Waadt sowie 300 Reiter für eine solche Aufgabe bereit zu halten sowie die Vogteischlösser im Emmental, Ober- und Unteraargau, Thun, Interlaken und Unterseen zu besetzen,

um einen «zusammenlauff zeverhinderen».¹⁷⁵ Einen gleichen Ausgang wie bei den Steuerunruhen kurz zuvor wollte die Obrigkeit nicht erleben. Die eigenen Ansprüche sollten nun bedingungslos durchgesetzt werden, notfalls auch mit Waffengewalt. Selbst wenn es letztlich nicht dazu kam, so musste bei einer derart verschärften Haltung der Regierung das Verhältnis zu den Untertanen gespannt bleiben.

Deren Revoltentätigkeit brach denn auch in der Folge nicht ab. Zwischen April und August 1642 kam es in Sigriswil zu Tumulen und Verschwörungen wegen strittiger Fuhrungen.¹⁷⁶ 1643 revoltierten die Bipper Untertanen gegen ihren Landvogt, weil dieser – trotz der neuen Ordnung – beim Bezug der Ehrschätze und Herbstlämmer weiterhin ungerecht verfahren war.¹⁷⁷ Beide Male musste die Obrigkeit schlüssig eingreifen;¹⁷⁸ ebenfalls 1644 im Amt Aarwangen, als sich die Gemeinde Madiswil wegen Ehrschatzfragen gegen den Landvogt stellte.¹⁷⁹ Dieser Konflikt ist als «Folge-revolte» von 1641 auch deshalb von Bedeutung, weil es dabei zur Verlesung des «Thunerbriefs» als Legitimationsurkunde kam. Dieser war damit – ähnlich dem Kappelerbrief 1641 – zu einem Symbol ländlicher Freiheiten und Eigenständigkeit geworden, nicht zuletzt wohl deshalb, weil er von den Eidgenossen unterzeichnet war und den in den Augen der Untertanen erfolgreichen bäuerlichen Widerstand repräsentierte. Die Madiswiler Revolte blieb diesbezüglich kein Einzelfall; beim Ausbruch des Bauernkriegs auf der Berner Landschaft um die Jahreswende 1652/53 war die Schlichtungsurkunde das erste Schriftstück, das die Landleute – bezeichnenderweise im Haus von Uli Galli in Eggwil – verlesen liessen und sich damit ihre Legitimation schufen.¹⁸⁰

Die wiederholten Bezugnahmen auf den Widerstand von 1641 spiegeln ein Weiterwirken des Protestbewusstseins der Untertanen auch nach den Steuerunruhen. Eine solche Kontinuität bestand ebenfalls auf personeller Ebene, indem führende Bauern von 1641 in der Folgezeit immer wieder in Erscheinung traten. Die Hauptfigur in Madiswil 1644, Beat Minder, war bereits Deputierter seiner Gemeinde bei der grossen Versammlung von Langnau am 20. Mai 1641 gewesen.¹⁸¹ Die Fuhrungsverweigerungen 1642 in Sigriswil wurden von Peter Amstutz geleitet, der 1641 ebenfalls zu den führenden Untertanen gezählt hatte.¹⁸² Am ausgeprägtesten zeigte sich diese personelle Kontinuität im Bauernkrieg von 1653, an dem sich neben den sechs im Anhang aufgelisteten Personen die Untervögte Hans Frey von Gontenschwil, Jacob Hauri von Reinach und Georg Huber von Kulm aktiv beteiligten, also ein Grossteil der Lenzburger Wortführer von 1641.¹⁸³ Allein drei von diesen neun, nämlich Daniel Küpfer, Hans Rüegsegger und Uli Galli, wurden 1653 hingerichtet, gehörten also erneut zu den Hauptrebellen; die Brüder Anton und Christen Zimmermann bezeichnete man ebenfalls als «ergste Rebellen».¹⁸⁴

Es lässt sich somit eine immanente Wechselwirkung der Gesamtfolgen feststellen. Dadurch dass nach 1641 keine spürbaren grundlegenden Veränderungen im Verhältnis von Herrschaft und Untertanenschaft eingetreten war, blieb auch die ländliche Unzufriedenheit bestehen. Umgekehrt hatten die Bauern eine mentale Stärkung durch die eidgenössische Schlichtung und den «Thunerbrief» erhalten, der sich dadurch zu

einem wichtigen Legitimationsmittel des bäuerlichen Widerstands entwickeln konnte. Diese beiden Faktoren in ihrer Wechselwirkung sowie die personelle Kontinuität der Führungsschichten bewirkten ein Andauern der Revoltentätigkeit bis hin zum grossen Bauernkrieg von 1653.

11. Schlussbemerkungen

Die Ereignisse von 1641 mit ihrer Entstehungs- und Folgephase scheinen wenig spektakulär. Weder kam es zu einer die Herrschaftsgrenzen übergreifenden Verbindung der Untertanen, noch wurde versucht, die Ansprüche – sowohl jene der Landleute wie jene der Obrigkeit – in einer direkten, bewaffneten Konfrontation durchzusetzen. Vielmehr zeugen die Steuerunruhen von einer trotz aller Gegensätzlichkeit vorhandenen Bereitschaft beider Parteien, es nicht zu einem extremen Kräftemessen kommen zu lassen. Friedliche Konfliktlösungsmöglichkeiten blieben bis zuletzt bestehen, zumal die Aktionen der Bauern durch Gewaltlosigkeit gekennzeichnet waren. Die Steuer und die weiteren Ansprüche der Obrigkeit reizte sie nicht zu unkontrolliertem Verhalten. Erst die Provokation durch die Festnahme des angesehensten Anführers liess ganz kurz deren Aufstandspotential aufblitzen, aber selbst in dieser Situation waren sie bereit, auf andere Formen der Konfliktlösung zurückzugreifen.

Die Gemeinden als Gegensätzlichkeiten überbrückendes Element waren dabei von grosser Bedeutung und nahmen eine Art Doppelrolle wahr. So begegnen uns deren politische Führungsschichten sowohl als die treibenden Kräfte der Revolte, gleichzeitig waren diese auch massgeblich für die letztlich doch gemässigte Haltung der Untertanen verantwortlich. Diese ländliche Beamenschaft bewegte sich somit immer in einem Grenzbereich, indem sie einerseits am heftigsten gegen die Obrigkeit opponierte, andererseits jedoch auch am meisten zu verlieren hatte, sowohl in ökonomischer wie in politischer Hinsicht. Es ist deshalb verständlich, wenn diese Schichten einerseits sehr bemüht waren, eine möglichst breite Widerstandssolidarität herzustellen und vor allem innere Widersprüche der Gemeinden – die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Ungleichheiten und Abhängigkeiten – zumindest vorübergehend zu überbrücken, dabei andererseits die Verbindungen zur Regierung nie abbrechen liessen.

Die Steuerunruhen von 1641 geben im weiteren Zeugnis von einem ausgeprägten Selbstbewusstsein der Landbevölkerung, das sich in der Art der Herrschaftskritik und den Bemühungen um eine breite, überherrschaftliche und überkonfessionelle Solidarität äusserte. Sehr ausgeprägt zeigte es sich im weitern darin, wie sie sich selber definierten: als freie Menschen, die sich der Tradition der alten Eidgenossenschaft verbunden fühlten. Dabei erreichte der Protest offensichtlich den Punkt, an dem er den Rahmen der gegebenen Herrschaftsverhältnisse sprengte. Hatten die Forderungen und Beschwerden weitgehend reaktiven Charakter, so implizierte die Berufung auf die eidgenössischen Bünde quasi ein politisches Alternativprogramm zum gegebenen Herrschaftsverständnis. In diesem Sinne nehmen die Steuerunruhen in Ansätzen

Erscheinungen und Vorgänge des Bauernkriegs von 1653 vorweg, als die Bauern mit den drei Tellen ins Feld zogen und einen eigenen, die Herrschaftsgrenzen überschreitenden Bauernbund bildeten.

Aber auch hier sehen wir erneut die Ambivalenz im Verhalten der Untertanen. Einerseits waren die bäuerlichen Freiheits- und Herrschaftsvorstellungen ein treibender Faktor im Widerstand gegen die Obrigkeit, andererseits bewirkten diese, dass beim Auftreten der für sie integer scheinenden Schlichtungsinstanz der Eidgenossen, die ihr Freiheitsverständnis ja gerade verkörperten, der status quo und damit die vorherige Unterordnung wieder hergestellt werden konnte.

Protest, Widerstand und Revolte auf der einen, Regulationsformen, Bereitschaft zur friedlichen Konfliktlösung und letztlich auch Unterordnung unter die gegebenen Herrschaftsstrukturen auf der anderen Seite – also sich scheinbar widersprechende Strömungen – konnten durchaus eng beieinander liegen; das Verhalten der Berner Bauern von 1641 jedenfalls war stark durch diese Ambivalenz gekennzeichnet.

Anhang

Vermögensverhältnisse von sechs Bauernanführern
(nach den Inventaren der Rebellen-Güter von 1653)¹⁸⁵

Name	Pferde	Rindvieh	Schweine	Schafe	Hausrat/Landbesitz/Sonstiges	Wert 1653
Galli, Uli (Eggwil)	5	16	2	5	u.a. 3 silberne Becher, 4 eiserne Häfen, 4 Kessel, 6 Pfannen, 1 Uhr, 2 Betten	Wert der liegenden Güter: 5000 lb.
Küpfer, Daniel (Pfaffenbach, Kirchhöre Langnau)	4	18	4	8	Neben dem Haupthof an Landbesitz: 1 Haus und 12 Jucharten Land, 1 Stk. Mattland, 1 Stk. Rebländ. U.a. an Hausrat: 2 silberne Becher, 5 eherne und kupferne Häfen, 5 Pfannen, 3 Kessel, 5 Betten	Vermögen und Wert der liegenden Güter: 13'700 lb.
Kupferschmied, Ulrich (Staufen)	7	20	—	18	Hausrat und Vermögen: 7 silberne Becher, Gültbriefe im Wert von 10'000 Pfund, 6 Betten, 4 Kisten mit Kleidern, 14 jährige Käselaibe, «grysskäsen», 3 Säcke Mehl, 2 Speckseiten, 3 Mäss Salz, 8 eherne Häfen, 9 kupferne Kessel, 10 Pfannen, usw.	keine Wertangabe
Rüegsegger, Hans (Röthenbach)	9	16	—	10	Neben versch. Ackergeräten: 5 eiserne Häfen, 5 Kessel, 4 Zinnkannen, 14 Platten (?), 1 grosser eherner Hafen, 2 vergoldete und 1 silberner Becher, 50 Stk. Leinensachen, 6 Betten, usw.	keine Wertangabe
Zimmermann, Anthoni (Steffisburg)	2	4	—	—	6 Pfannen, 7 Kesseli, 2 Häfen, 2 Betten	keine Wertangabe
Zimmermann, Christen (Steffisburg)	—	—	—	—	Bei der Inventaraufnahme war ein grosser Teil des Besitzes geplündert oder von Verwandten in Beschlag genommen worden; Grundbesitz: 4 Stk. Mattland, 1 Stk. Rebländ, 2,5 Jucharten Ackerland	Wert der liegenden Güter: 5000 lb.

Abkürzungen

- AHVB Archiv des historischen Vereins Bern, Bern 1848 ff.
BZGH Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, Bern 1939 ff.
SSRQ Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, Aarau 1898 ff.
StAA Staatsarchiv Aargau
StAB Staatsarchiv Bern
SZG Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Zürich 1951 ff.

Anmerkungen

- ¹ MÄDER, KURT: Bauernunruhen in der Eidgenossenschaft vom 15.–17. Jh. (SCHULZE, WINFRIED: Revolten, Aufstände, Prozesse. Beiträge zum bäuerlichen Widerstand im Europa der frühen Neuzeit, Stuttgart 1983, 76); PEYER, HANS C.: Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, 2. Aufl., Zürich 1980, 139–141. Im weiteren auch BIERBRAUER, PETER: Bäuerliche Revolten im alten Reich. Ein Forschungsbericht (Blickle, Peter (Hrsg.): Aufruhr und Empörung. Studien zum bäuerlichen Widerstand im alten Reich, München 1980, 1–68). Für das 18. Jh. siehe FELDER, PIERRE: Ansätze zu einer Typologie der politischen Unruhen im Schweizerischen Ancien Régime 1712–1789 (SZG, 26, 1977, 324–389).
- ² Die Hauptquelle dieser Untersuchung bildet ein etwa tausendseitiger Aktenband aus dem Berner Staatsarchiv, der nebst einigen wenigen von den Untertanen selbst geschriebenen Schriftstücken die während der Unruhen von den Landvögten verfassten Berichte an die Berner Regierung beinhaltet (StAB A IV 180). Im weiteren griff ich auf die Mandaten-, Instruktionen-, Missiven-, Spruch- und Ämterbücher sowie die Ratsmanuale und Amtsrechnungen zurück.
- ³ STADLER, PETER: Reformation und Gegenreformation, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, 1, 2. Aufl., Zürich 1980, 651; TILLIER, ANTON VON: Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern, 4, Bern 1838, 102–112; FELLER, RICHARD: Geschichte Berns, 2, Bern 1954, 594–597; BOGLI, HANS: Der Bernische Bauernkrieg in den Jahren 1641 und 1653, Bern 1889, 10–22; BURKI, FRITZ: Berns Wirtschaftslage zur Zeit des 30jährigen Kriegs, Bern 1937.
- ⁴ Zum aktuellen Stand der Forschung siehe: BLICKLE, PETER: Unruhen in der ständischen Gesellschaft, München 1988.
- ⁵ BLICKLE, PETER: Auf dem Weg zu einem Modell der bäuerlichen Rebellion (Ders. (Hrsg.): Aufruhr und Empörung, München 1980, 296–308); BIERBRAUER, PETER (wie Anm. 1); SCHULZE, WINFRIED: Die veränderte Bedeutung sozialer Konflikte im 16. und 17. Jh. (Ders. (Hrsg.): Europäische Bauernrevolten der frühen Neuzeit, Frankfurt a.M. 1982, 276–308); DERS.: Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit, Stuttgart-Bad Cannstadt 1980; TILLY, CHARLES: Hauptformen kollektiver Aktionen in Europa 1500–1975 (Geschichte und Gesellschaft, 3, 1977, 153–163); BERCE, YVES-MARIE: Croquants et Nu-pieds. Les soulèvements paysans en France du XVI^e au XIX^e siècle, Paris 1974; THOMPSON, EDWARD P.: Die «moralische Ökonomie» der englischen Unterschichten im 18. Jh. (Ders.: Plebeische Kultur und moralische Ökonomie. Aufsätze zur englischen Sozialgeschichte des 18. und 19. Jh.s (hrsg. von Dieter Groh), Frankfurt a.M./Berlin/Wien 1980, 67–130); SUTER, ANDREAS: «Troubles» im Fürstbistum Basel (1726–1740). Eine Fallstudie zum bäuerlichen Widerstand, Göttingen 1985; TROSSBACH, WERNER: Soziale Bewegung und politische Erfahrung. Bäuerlicher Protest in hessischen Territorien 1648–1806, Weingarten 1987.
- ⁶ Ich halte mich bei der Datierung an diejenige der Quellen, das heisst an den justinianischen Kalender.
- ⁷ SSRQ Bern, Stadtrechte 11, 312.
- ⁸ StAB A I 484, 271 ff.
- ⁹ a.a.O., 275 ff.
- ¹⁰ Anfängliche Steuerverweigerungen in den Ämtern Chillon, Vevey, Romainmoutier und der Stadt Lausanne (StAB A IV 180, 45, 49 ff., 81, 339 ff.). Die vier Grafschaften am See waren die ersten (schon am 11. Mai), die je 100 Mann nach Bern schickten (StAB A II 393, 241; StAB A I 484, 278). Auch die Waadt sandte Ende Mai 300 Soldaten in den deutschen Landesteil, ohne dass die dortigen Untertanen Schwierigkeiten gemacht hätten. In einem Verzeichnis vom 29. Mai, das alle unterstützungswilligen Vogteien und Orte auflistet, sind bei der Waadt und dem Seeland lediglich «etlich hinder Nidau» und die Untertanen des Amts Payerne vermerkt, die keine Soldaten auszurüsten bereit waren (a.a.O., 279). Die Munizipalstädte Aarau und Zofingen beschwerten sich nur anfänglich über die Steuer (StAB A IV 180, 9f., 17).

- ¹¹ Am 8. April in Weissenburg und am 12. Mai in Reichenbach; StAB A IV 180, 251, 657 ff.
- ¹² Obersimmental (16. April), Interlaken (18. April), Unterseen (22. April) und schliesslich Hasli (30. April); a.a.O., 251 ff., 267, 281 f., 321.
- ¹³ a.a.O., 27 ff.
- ¹⁴ Steuerrödel des Amts Aarwangen vom 14. April; a.a.O., 199–204.
- ¹⁵ Zu Bipp siehe die Steuerrödel des Amts vom 3. Mai: Oberbipp, Farmeren und einige Leute von Wiedlisbach, Rumisberg und Attiswil widersetzen sich weiterhin dem Mandat (a.a.O., 359 f.). Der landvögliche Bericht a.a.O., 981. Delegationen von Oberaargauer Gemeinden erschienen am 20. Mai in Langnau; a.a.O., 695 f., 703 f., 713 f. Bei der eidgenössischen Schlichtung war der Oberaargau (Ämter Wangen, Aarwangen und Bipp) durch eine gemeinsame Delegation vertreten; a.a.O., 977.
- ¹⁶ LAUTERBURG, AUGUST: Die Feuerstättenzählungen Bern's zwischen 1499 und 1880 (Mitteilungen d. bern. stat. Bureaus, 1892, 101); MATTMÜLLER, MARKUS: Bevölkerungsgeschichte der Schweiz, Basel 1987, I, 358 ff., 121 (Waadt), 423 ff. (Oberland); zum Aargau siehe AMMAN, HEKTOR: Die schweizerische Kleinstadt in der mittelalterlichen Wirtschaft (Festschrift Walter Merz, Aarau 1928, 199).
- ¹⁷ Zu den Agrarzonen in der alten Eidgenossenschaft siehe MATTMÜLLER (wie Anm. 16), 409 ff. sowie neuerdings auch SCHLUCHTER, ANDRÉ (Hrsg.): Die Agrarzonen der Alten Schweiz, (Itinera 10) Basel 1989.
- ¹⁸ StAB B VII 2014/2015, StAB B VII 1856; DUBOIS, ALAIN: L'exportation du bétail suisse vers l'Italie du XVIe au XVIIe siècle: esquisse d'un bilan (Kellenbenz, H./Schneider, J. (Hrsg.): Internationaler Ochsenhandel (1350–1750), (Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte 9), Stuttgart 1979, 15); HAUSLER, FRITZ: Bern und das Emmental bis 1798 (Zopfi, Fritz u.a.: Das Emmental. Land und Leute, Langnau 1954, 73).
- ¹⁹ Die Obrigkeit als Exporteur von Getreide siehe zum Beispiel in den Amtsrechnungen von Aarwangen und Bipp; StAB B VII 877 und 1070.
- ²⁰ Die häufigen Klagen der Untertanen über Handelsbeschränkungen sowie der Umstand, dass die Obrigkeit die entsprechenden Mandate beinahe jährlich in Erinnerung rufen musste, zeugen von der Bedeutung, die der Agrarhandel für die Bauern gehabt haben muss. Stellvertretend sei hier der Bericht des Lenzburger Landvogts über eine Vorsprache von Untertanen im Jahre 1636 zitiert: «Weil der gemeine Landtmann hieniden sich und die seinige durchzubringen kein anderen gwerb noch mittel als der Kornwachs hat, müesse er dessen eintzig geleben. So bald derowegen der freye Kauff desselben eingestellt und abgestriechet werde, könne er sein noth unnd anligen nicht stellen [...].» Dasselbe Schreiben gibt auch interessante Auskünfte darüber, wie die Bauern versuchten, die obrigkeitlichen Verbote zu umgehen; die dörflichen Unterschichten waren dabei entscheidend mitbeteiligt: «So bestellen die frömbde Hodler klein und gros von Tauneren, die es nachts den Bauren bei spüchern [und] hüseren abempfahen unnd den Hodleren zu bringen.» StAA Ämterbücher Lenzburg, Bd. E, 114 und 115.
Allein 1636/37 verhängte der Landvogt von Lenzburg sieben Bussen in der Höhe zwischen 20 und 125 Pfund; StAA Aktenband Nr. 837.
- ²¹ BÜRKI (wie Anm. 3), 76. .
- ²² Siehe dazu: BADER, KARL S.: Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, I, Köln/Graz 1957; WUNDER, HEIDE: Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland, Göttingen 1986, 50 f.; VON WYSS, FRIEDRICH: Die schweizerischen Landsgemeinden in ihrer historischen Entwicklung (Abh. z. Gs. d. schw. öffentl. Rechts, Zürich 1892, 27 ff.).
- ²³ HAUSLER, FRITZ: Das Emmental im Staate Bern bis 1798, 2, Bern 1967, 171 f.
- ²⁴ RENNEFAHRT, HANS: Die Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, I (Abh. z. schw. Recht, NF 34, 1928, 111 f.).
- ²⁵ Meist differierte die Geschworenenzahl zwischen acht und zwölf, konnte aber in einigen Fällen geringer sein. So in den Lenzburger Gerichten Reinach (7) und Kulm (6); STEINER, PETER: Das

Gericht Reinach zur Zeit der Berner Herrschaft, Zürich 1956, 59; SIEGRIST, JEAN JACQUES: Die Gemeinde Unterkulm und das Kirchspiel Kulm, Aarau 1957, 53. Im Emmental scheinen in den meisten Gerichten zwölf Untertanen vertreten gewesen zu sein, mit Ausnahme von Dürrenroth mit nur elf; HÄUSLER, FRITZ: Das Emmental im Staate Bern bis 1798, 1, Bern 1958, 176.

²⁶ Die Funktion der Unteramtsleute ausführlich bei BUCHER, ERNST: Die bernischen Landvogteien im Aargau, Aarau 1942, 136 ff.

²⁷ Zum Armenwesen siehe GEISER, KARL: Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern von der Reformation bis in die neuere Zeit (*Ztschr. f. schw. Statistik*, 29. Jg., Bern 1893, 532–591).

²⁸ STEINMANN, JAKOB: Reformen im bernischen Kriegswesen zwischen 1560 und 1653, Bern 1919, 24 f.; HÄUSLER (wie Anm. 25), 179 f., 182.

²⁹ RENNEFAHRT, HERMANN: Die Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, 3 (Abh. z. schw. Recht, *NF 81*, 1933, 146); BUCHER (wie Anm. 26), 129.

³⁰ SIEGRIST, JEAN JACQUES: Lenzburg im Mittelalter und im 16. Jh., (*Argovia 67*) Aarau 1957, 90.

³¹ RENNEFAHRT, HERMANN: Die Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, 2 (Abh. z. schw. Recht, *NF 66*, 1931, 112 f.); HÄUSLER (wie Anm. 25), 181. Zum Oberland: BIERBRAUER, PETER: Die Oberländer Landschaften im Staate Bern (*BZGH* 1982, 145–157).

³² Dazu: VON STÜRLER, MORITZ: Die Volksanfragen im Alten Bern (*AHVB* 7, 1868/71, 225–257) sowie ERNI, CHRISTIAN: Die bernischen Ämterbefragungen 1495–1522 (*AHVB* 39.1, 1947).

³³ SSRQ Bern, Stadtrechte 4^o, 732.

³⁴ HÄUSLER (wie Anm. 25), 182.

³⁵ StAB A V 1288, 226. Bereits 1631 baten die Untertanen um die Wiederbesetzung dieses Amtes; a.a.O., 217–219.

³⁶ Das gab dem Landvogt entscheidende Einflussmöglichkeiten, wie das oben zitierte Beispiel deutlich zeigt: die vom Landvogt gemachte Bemerkung war als Begleitbrief zur Klageschrift der Untertanen abgefasst und sollte den Entscheid der Regierung beeinflussen.

³⁷ SSRQ Bern, Stadtrechte 7^o, 626–629.

³⁸ BURKI (wie Anm. 3), 190.

³⁹ Siehe die Auflistung der Kompanien und Hauptleute bei STEINMANN (wie Anm. 28), 91–96. Unklar bleibt die Stellung der Offiziere der Oberländer Kompanien.

⁴⁰ VON STÜRLER (wie Anm. 32), 256 f.

⁴¹ STEINMANN (wie Anm. 28), 53 ff.

⁴² Am 13. Februar 1639 schrieb die Obrigkeit an alle Amtsleute, dass «vor etwas abgeloffner jahren von uns angesehen worden, zu statt und land eine ansechenliche stühr und tell, die auf drey monat lang zūsamengelegte reisgelter umb etwas ze vermehren, [...] erheben ze lassen,» nun aber nicht wisse, wohin die Beträge teilweise gelangt seien; SSRQ Bern, Stadtrechte 11, 309. G. Grosjean hat dieses Dokument dahin interpretiert, dass die Regierung auf eine zwischen 1633 und 1637 erhobene, ausserordentliche Wehrabgabe Bezug genommen habe. Er kann zwar anhand einiger Ratsmanualeintragungen nachweisen, dass eine solche Steuer – es handelte sich um eine Vermögensabgabe von 1 Promille – geplant gewesen sei, doch fehlen entsprechende Mandate. Lediglich für die Stadt existiert ein solches. Meiner Meinung nach bezieht sich die obige Mahnung auf die Reisgeldsteuer von 1610, wenn nicht gar auf jene von 1586, denn es ist ausdrücklich von einer Vermehrung und Ergänzung des traditionellen Reisgelds die Rede, nicht aber von einer ausserordentlichen, zusätzlichen Steuer, wie Grosjean meint. Dafür spricht auch, dass lediglich «stühr und tell» oder «vertell- und verreissstührung» als Bezeichnungen verwendet werden, während ausserordentliche Abgaben regelmässig «contribution» genannt wurden, wie Grosjean selber schreibt. Schliesslich scheint mir der Umstand, dass während der Unruhen von 1641 weder von Seiten der Obrigkeit noch der Untertanen auf eine solche zusätzliche Vermögensabgabe Bezug genommen wurde, ein Indiz dafür zu sein, dass auf dem Land zuvor auch keine solche ausgeschrieben worden war; GROSJEAN, GEORGES: Berns Anteil am evangelischen und eidgenössischen Defensionale im 17. Jh., Bern 1953, 107 ff.

- ⁴³ PFISTER, CHRISTIAN: Klimgeschichte der Schweiz 1525–1860, 1, Bern/Stuttgart 1984, 149.
- ⁴⁴ a.a.O., 2, Tabelle 2/7.1 und 2/7.2.
- ⁴⁵ BÜRKI (wie Anm. 3), 147, 161.
- ⁴⁶ Siehe dazu PFISTER, WILLY: Getreide- und Weinzennten 1565–1798 und Getreidepreise 1565–1770 im bernischen Aargau, (Argovia 52) 1942, 260 f.
- ⁴⁷ BÜRKI (wie Anm. 3), 151–155, 163–165.
- ⁴⁸ SSRQ Bern, Stadtrechte 9², 629 ff.
- ⁴⁹ BÜRKI (wie Anm. 3), 132.
- ⁵⁰ a.a.O., 176 ff.
- ⁵¹ Die Steuer musste vom Käufer zuhanden des Berner Amtmanns bezahlt werden und betrug 5 Prozent der Kaufsumme, wenn diese sich auf 20 Pfund oder mehr belief, und 10 Prozent, wenn sie darunter lag. Trotz den Protesten der Landschaft liess die Regierung diese Verordnung zu einer dauerhaften Einrichtung werden und reduzierte Ende des 16. Jh. lediglich die Ansätze auf 3,5 beziehungsweise 5 Prozent.
- ⁵² Siehe dazu: BÜRKI (wie Anm. 3), 113 f.
- ⁵³ SSRQ Bern, Stadtrechte 9², 620–624. Zum Salzhandel siehe auch: GUGGISBERG, PAUL: Der Berner Salzhandel (AHVB 32.1, 1933).
- ⁵⁴ Am 10. Juli 1638 z.B. mussten die Ausmesser an ihre Eidespflicht und zur gerechten Massanwendung beim Verkauf gemahnt werden; SSRQ Bern, Stadtrechte 9², 638 f.
- ⁵⁵ Zum Pulvermonopol: SSRQ Bern, Stadtrechte 11, 258 ff.. Siehe auch: SCHMALZ, KARL LUDWIG: Bern-Pulver. Vom Pulvermachen und Salpetergraben im alten Bernbiet (BZGH 1956, 91–128).
- ⁵⁶ Das führte dazu, dass die Bauern die Graber teilweise mit Gewalt von ihrem Boden fernhielten; SSRQ Bern, Stadtrechte, 11, 266.
- ⁵⁷ BÜRKI (wie Anm. 3), 114.
- ⁵⁸ SSRQ Bern, Stadtrechte 8, 48.
- ⁵⁹ MICHEL, HANS A.: Historisches zur Regionalbildung im bernischen Mittelland (Jahresbericht d. geogr. Gesellsch. v. Bern 50, Bern 1970/72, 115); HAUSLER (wie Anm. 25), 183 f.
- ⁶⁰ SCHIFFMANN, CHRISTIAN: Dorf und Landschaft Steffisburg im Laufe der Jahrhunderte, Bern 1917, 59 f.
- ⁶¹ StAB A IV 180, 107 f., 127.
- ⁶² StAB A V 946, 35 f., 49.
- ⁶³ StAB A V 1067, 85 f.
- ⁶⁴ Zur definitorischen Unterscheidung von latentem und manifestem Widerstand siehe: SCHULZE, WINFRIED: Widerstand (wie Anm. 5), 89 ff. sowie PETRAN, JOSEF: Typologie der Bauernbewegungen in Mitteleuropa unter dem Aspekt des Übergangs vom Feudalismus zum Kapitalismus (Heitz, Gerhard u.a. (Hrsg.): Der Bauer im Klassenkampf, Berlin 1975, 463 ff.).
- ⁶⁵ Bestimmt eine Beschwerdeschrift ist verfasst worden, nämlich anlässlich der Versammlung von Langnau. Sie ist jedoch verlorengegangen (StAB A II 393, 280). Das Protokoll der Thuner Verhandlungen in StAB A IV 180, 513–521. Die Patente: für das Emmental und den Oberaargau in StAB A I 410, 31–33; für das gesamte Oberland in SSRQ Bern, Landschaft 1¹, 121–123; für Saanen in SSRQ Bern, Landschaft 3, 246–258; für Bipp in StAB A III 62, 163–165.
- ⁶⁶ StAB A IV 180, 28.
- ⁶⁷ Wie Anm. 27.
- ⁶⁸ StAB A IV 180, 27 ff.
- ⁶⁹ a.a.O., 976.
- ⁷⁰ a.a.O., 516 f.
- ⁷¹ a.a.O., 516.
- ⁷² a.a.O., 653.
- ⁷³ a.a.O., 370.
- ⁷⁴ a.a.O., 367.

⁷⁵ a.a.O., 133 ff., 747.

⁷⁶ StAB A II 393, 326.

⁷⁷ BURKI (wie Anm. 3), 192.

⁷⁸ StAB A IV 180, 977.

⁷⁹ RENNEFAHRT (wie Anm. 24), 138 ff.

⁸⁰ Jährliche Umgeltbezüge im Amt Lenzburg zuhanden der Obrigkeit:

1631/32	886 lb.	1636/37	1500 lb.
1632/33	645 lb.	1637/38	fehlt
1633/34	830 lb.	1638/39	1173 lb.
1634/35	fehlt	1639/40	1614 lb.
1635/36	fehlt	1640–42	4215 lb.

StAA Aktenband Nr. 837.

⁸¹ Aufgeführt im Patent für das Oberland; SSRQ Bern, Landschaft 1¹, 122.

⁸² StAB A III 62, 165.

⁸³ StAB A IV 180, 516.

⁸⁴ a.a.O., 218.

⁸⁵ Abgedruckt in SSRQ Bern, Stadtrechte 4², 731–735.

⁸⁶ StAB A IV 180, 167 ff., 504 sowie StAB A I 484, 276. Zur Versammlung von Langnau; StAB A IV 180, 932.

⁸⁷ StAB A IV 180, 259 f.

⁸⁸ SSRQ Bern, Stadtrechte 4², 731 f.

⁸⁹ StAB A IV 180, 329.

⁹⁰ a.a.O., 519.

⁹¹ a.a.O., 267 f.

⁹² SCHULZE, WINFRIED: Herrschaft und Widerstand in der Sicht des «gemeinen Mannes» im 16./17. Jh. (Mommsen, H./Schulze, W. (Hrsg.): Vom Elend des Handwerks. Probleme der historischen Unterschichtenforschung, Stuttgart 1981, 191).

⁹³ BERCE, YVES-MARIE: Bauernunruhen (Blum, Jérôme: Die bäuerliche Welt. Geschichte und Kultur aus sieben Jahrhunderten, München 1982, 134).

⁹⁴ SCHULZE (wie Anm. 92), 195.

⁹⁵ Ob Dorf-, Gerichts- oder Kirchgemeinde lässt sich in den einzelnen Fällen nicht mehr rekonstruieren.

⁹⁶ StAB A IV 180, 95.

⁹⁷ a.a.O., 695.

⁹⁸ a.a.O., 85.

⁹⁹ Das scheint in Steffisburg der Fall gewesen zu sein; StAB A II 393, 280.

¹⁰⁰ Das waren fast durchwegs die Prädikanten, die jedoch als Städter nicht zur Gemeindebevölkerung im engeren Sinne gezählt werden können. Verschiedentlich wird auch berichtet, dass einzelne Dorfbeamte sich für die Abgabe eingesetzt hätten; so Ende Mai der Steffisburger Statthalter; StAB A IV 180, 771 ff.. In Steffisburg scheinen ebenfalls einige gezahlt zu haben; StAB A II 393, 225.

¹⁰¹ StAB A IV 180, 777, 976.

¹⁰² a.a.O., 513.

¹⁰³ StAB A II 393, 280.

¹⁰⁴ StAB A IV 180, 978.

¹⁰⁵ So der Eggwiler Uli Galli, der Sprecher des gesamten Ausschusses, der am 7. Juni in Thun mit der Obrigkeit verhandelte, sowie gleicherorts Thomas Büchler, der Hauptanführer der Lenzburger; a.a.O., 975, 977. Derselbe Büchler begründete mit anderen Untervögten seines Amtes seine Haltung in einer Bittschrift vom 22. April ebenfalls damit, dass er und seine Mitstreiter von den Gemeinden bestimmt worden seien; a.a.O., 289. Siehe im weiteren auch

den Brief der vier Emmentaler Zimmermann, Galli, Rettenmund und Rüegsegger vom 3. Mai an den Landvogt von Signau; a.a.O., 367.

¹⁰⁶ a.a.O., 931.

¹⁰⁷ a.a.O., 1021 f.

¹⁰⁸ Der Begriff wurde von Bercé und Sabean geprägt: BERCÉ (wie Anm 5); SABEAN, DAVID W.: Die Dorfgemeinde als Basis der Baueraufstände in Westeuropa bis zu Beginn des 19.Jhs (SCHULZE, WINFRIED: Europäische Bauernrevolten der frühen Neuzeit, Frankfurt a.M. 1982, 191–211).

¹⁰⁹ Am 29. März in Erlenbach (Niedersimmental) und am 30. März in Steffisburg (zusammen mit Uli Galli und Hans Rüegsegger); StAB A IV 180, 139 ff., 259 ff., 167 ff.. Im weiteren wissen wir von zwei ungenannten Emmentalern, die in den Ämtern Zofingen und Lenzburg für Aufruhr sorgten; a.a.O., 653.

¹¹⁰ StAB A II 393, 161; StAB A IV 180, 499, 649 ff., 668.

¹¹¹ StAB A IV 180, 961. Unklar bleibt, ob er die Reise auch wirklich angetreten hat.

¹¹² a.a.O., 941 sowie auch 981.

¹¹³ a.a.O., 645 f., 667 f.

¹¹⁴ a.a.O., 462.

¹¹⁵ a.a.O., 475.

¹¹⁶ StAB A IV 205, 433 f.

¹¹⁷ HAUSLER, FRITZ: Die alten Dorfmärkte des Emmentals, Langnau 1986, 58 ff., 74.

¹¹⁸ Jedenfalls wies die Obrigkeit ihre Landvögte des öfteren an, «wollvertruwe Männer zum spächen verordnen, die by vorstehendem Märit uff den gassen und inn den Wirtshüseren [...] uss spächind und vernemmind, was von der villgedachten contribution gehalten und geredt werde.» StAB A II 393, 216 f.

¹¹⁹ StAB A IV 180, 667.

¹²⁰ a.a.O., 653.

¹²¹ Neben der Belagerung von Thun ist nur eine «gewaltsame» Aktion der Untertanen gegen die Obrigkeit bekannt. Um den 20. Mai zogen 120 bis 150 bewaffnete Bauern vor das Schloss Sumiswald und forderten den Abzug der Schlossbesatzung, die im Laufe der Unruhen dort stationiert wurde. Gewalttaten wurden aber keine verübt; StAB A II 393, 274.

¹²² StAB A IV 180, 112.

¹²³ a.a.O., 437.

¹²⁴ SCHULZE, WINFRIED: Europäische und deutsche Bauernrevolten der frühen Neuzeit – Probleme der vergleichenden Betrachtung (Ders.: Europäische Bauernrevolten der frühen Neuzeit, Frankfurt a.M. 1982, 42).

¹²⁵ StAB A IV 180, 763.

¹²⁶ Zu Züricher; a.a.O., 133 ff.. Zu Wylemann; a.a.O., 271.

¹²⁷ Der gleichen Ansicht ist auch BLICKLE (wie Anm. 5), 87; als Gegenthese vgl. KAMEN, HENRY: Die europäischen Volksaufstände 1550–1660 und die Struktur der Revolten (Schulze, Winfried (Hrsg.): Europäische Bauernrevolten der frühen Neuzeit, Frankfurt a.M. 1982, 153.); GRAUS, FRANTISEK: Pest – Geissler – Judenmorde: das 14. Jh. als Krisenzeit, Göttingen 1987, 486; PEYER (wie Anm. 1), 135.

¹²⁸ Landstädte als Zentren und Sammelpunkte von bäuerlichem Widerstand: Rorschach (1525, 1558/59), Willisau (1513, 1653), Olten (1653), Liestal (1525, 1591–94, 1653), Huttwil (1653).

¹²⁹ Die obrigkeitstreue Haltung der Landstädte ersehen wir unter anderem aus einem Verzeichnis, das am 29. Mai in Bern angefertigt wurde, um einen Überblick über diejenigen Orte und Ämter zu bekommen, die militärische Hilfe gegen die Bauern verprochen hatten; darin sind alle Unter- und Oberaargauer Städte (mit Ausnahme von Wangen), dann die Seestädte, jene der Waadt und ausdrücklich «Thun d'statt» und «Burgdorf d'statt» aufgeführt. StAB A I 484, 279 f.

¹³⁰ GRAF-FUCHS, MARGRET: Das Gewerbe und sein Recht in der Landschaft Bern bis 1798 (BZGH, Bern 1940, Beiheft 2, 54 ff.).

- ¹³¹ Die bereits erwähnten Niklaus Zimmermann und Hans Rettenmund, dann Kaspar Kneubühler aus Sumiswald, der Sprecher der dortigen Geschworenen (StAB A IV 180, 134) sowie Jakob Hauri, der reiche Untervogt von Reinach im Amt Lenzburg, und Hans Hunziker, der Statthalter von Kulm; beide stammten aus Müllergeschlechtern; STEINER (wie Anm. 25), 55, 253 f.; SIEGRIST (wie Anm. 25), 168.
- ¹³² GRAF-FUCHS (wie Anm. 130), 128 f.
- ¹³³ Siehe dazu die entsprechenden Müllerordnungen in: SSRQ Bern, Stadtrechte 8¹, 322–331.
- ¹³⁴ Der Wirt von Oberdiessbach hielt sich am 2. Mai bei der Versammlung von Marbach Reden gegen die Steuer und im Amt Bipp gehörte ein Wirt zu den wenigen, die sich noch im Mai der Steuer widersetzen; StAB A IV 180, 370, 359.
- ¹³⁵ a.a.O., 27 ff.; zum weiteren Schicksal von Langhans, der nach 1641 aus ungeklärten Gründen aus dem Bernbiet verschwand, siehe: PFISTER, WILLY: Die reformierten Pfarrer im Aargau, (Argovia 97) Aarau 1985, 113.
- ¹³⁶ StAB A IV 180, 976.
- ¹³⁷ A.-M. Dubler hat für Luzern nachgewiesen, dass Grossbauern und Müller trotz häufiger Feindseligkeiten und Neidereien eine Art Interessengemeinschaft bildeten; zum einen waren sie wirtschaftlich voneinander abhängig, zum anderen oft durch soziale und verwandschaftliche Banden einander verpflichtet; DUBLER, ANNE-MARIE: Müller und Mühlen im alten Staat Luzern, Luzern 1978, 102.
- ¹³⁸ Untertaneneid von 1613; SSRQ Bern, Stadtrechte 5, 264.
- ¹³⁹ StAB A I 484, 276.
- ¹⁴⁰ StAB A IV 180, 971.
- ¹⁴¹ So am 16. März und am 15. Mai; StAB A II 393, 104 und 254 f.
- ¹⁴² Am 5. März in den Oberaargau und nach Aarau sowie am 14. Mai; a.a.O., 63, 280.
- ¹⁴³ a.a.O., 285. Siehe auch: StAB A IV 180, 526.
- ¹⁴⁴ StAB A II 393, 14, 35.
- ¹⁴⁵ StAB A IV 180, 730.
- ¹⁴⁶ Folgende Strafen sprach sie bis Mitte Mai aus (danach fanden keine Verhaftungen mehr statt):
1. Kurze Gefängnisstrafen (1–2 Tage): für den Predikanten Langhans von Melchnau, die Weibel von Steffisburg und Aarwangen, C. Zimmermann und H. Obrist, den Landesvenner Brunner von Interlaken sowie für die sieben Sumiswalder M. Stalder, H. Züricher, H. Hirsbrunner, M. Hess, C. Kneubühler, I. Eggimann und U. Trüssel.
2. Längere Haftstrafen (4–5 Wochen) erhielten einzig zwei Männer aus der Grafschaft Lenzburg (C. Lüscher und H. Müller), von denen Müller nach kurzer Zeit wieder freigelassen wurde.
3. Amtsenthebungen: der Predikant Widmer von Bleichenbach sowie die beiden Weibel Zimmermann und Obrist.
4. Hohe Bussen: 3000 Pfund (!) für M. Stalder und 200 Pfund für H. Züricher, beide aus Sumiswald.
- ¹⁴⁷ Stalder und Züricher.
- ¹⁴⁸ StAB A IV 180, 445 f.
- ¹⁴⁹ a.a.o., 525 f.
- ¹⁵⁰ a.a.O., 699, 825 f., 849 ff.
- ¹⁵¹ StAB A III 62, 138.
- ¹⁵² StAB A IV 180, 840.
- ¹⁵³ StAB A II 393, 294.
- ¹⁵⁴ StAB B II 7, 33–36 sowie StAB A IV 180, 897–905.
- ¹⁵⁵ Nur eine Minderheit plädierte am 28. Mai für eine sofortige Mobilisierung der beiden Waadtländer Regimenter, während die Mehrheit vorerst nur die Ausarbeitung des Konzepts durch den Kriegsrat verlangte; StAB A IV 180, 823.
- ¹⁵⁶ StAB A III 62, 146.

- ¹⁵⁷ NABHOLZ, HANS/KLÄUI, PAUL: Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone, (3. Aufl.) Aarau 1947, 64. Zur eidgenössischen Schlichtung allgemein siehe: PLATTNER, JEAN JACQUES: Die eidgenössische Intervention bis 1848, Borna-Leipzig 1926.
- ¹⁵⁸ Antworten der Städte Basel (28. Mai), Zürich und Schaffhausen (beide 29. Mai); StAB A IV 180, 837, 855, 859.
- ¹⁵⁹ Eidgenössische Abschiede, V. 24, 1199; diese für die Schlichtung von 1641 wichtigste Quelle wird im folgenden nicht mehr explizit zitiert.
- ¹⁶⁰ StAB A IV 180, 887–891.
- ¹⁶¹ «Abred wegen der ergöüwischen underthanen» vom 10. Juni; StAB A I 410, 342 f.
- ¹⁶² a.a.O., 339–341.
- ¹⁶³ 1643 wurde der Pulverhandel vorübergehend (bis 1647) freigegeben, das heisst jeder konnte ein Patent erwerben. Die Ausfuhr jedoch blieb verboten; SSRQ Bern, Stadtrechte 11, 270.
- ¹⁶⁴ Trotzdem finden sich vereinzelt nach 1641 in den Amtsrechnungen noch Eintragungen von Trattengeldbezügen auf Pferde: 1641/42 verlangte der Landvogt von Aarwangen für die Ausfuhr eines Pferdes 5 Pfund, 1642/43 der Schultheiss von Thun für 8 Pferde fast 47 Pfund. Wahrscheinlich wurde die Abgabe weiterhin von Zwischenhändlern bezogen.
- ¹⁶⁵ SSRQ Bern, Stadtrechte 8, 35.
- ¹⁶⁶ StAB A I 484, 310.
- ¹⁶⁷ BÜRKI (wie Anm. 3), 92.
- ¹⁶⁸ SSRQ Bern, Stadtrechte 5, 231.
- ¹⁶⁹ So z.B. in Saanen im Dezember 1642; StAB A V 1169, 283.
- ¹⁷⁰ StAB A I 484, 310.
- ¹⁷¹ StAB A II 394, 118, 125, 157, 248.
- ¹⁷² Am 20. August 1641 wies sie den Landvogt von Frutigen auf dessen Klage wegen gegen ihn geäusserter Schmähworte hin folgendermassen an: «Möge sich umbsechen, sölches zu⁹ beweisen. Im selben fahl wellind m.g.h. imme die hand bieten. Widrigen fahls, unnd er nüt beweisen könnte, by diser annoch gefährlichen zeiten unnd schwürigkeiten der buren, zuo vermydung vernerer unglegenheit sub silenzio fürübergehñ lassen»; a.a.O., 15.
- ¹⁷³ Zum Tumult im Dezember 1641: StAB A V 1169, 255–259. Die Beschwerden 1642: a.a.O., 185–187, 283–285.
- ¹⁷⁴ StAB A II 395, 34 f., 38.
- ¹⁷⁵ StAB A V 1067, 129, 131.
- ¹⁷⁶ StAB A V 1264, 17–21; StAB A V 1267, 315–317.
- ¹⁷⁷ StAB A V 977, 213 ff.
- ¹⁷⁸ StAB A II 396, S.242 f.; StAB A II 398, 93 (8. Juni 1643).
- ¹⁷⁹ Berichte über diese Episode in: StAB A V 946, 35 ff.
- ¹⁸⁰ MÜHLESTEIN, HANS: Der grosse schweizerische Bauernkrieg 1653, Zürich 1942, 173.
- ¹⁸¹ StAB A IV 180, 696.
- ¹⁸² a.a.O., 977.
- ¹⁸³ Siehe dazu die Listen bei: RÖSLI, JOSEPH: Die Bestrafung der aufständischen Berner im Bauernkriege von 1653, Bern 1932.
- ¹⁸⁴ a.a.O., 222.
- ¹⁸⁵ StAB A IV 187, 327–329 (Galli), 333–350, 363 f. (Küpfer), 358 f. (Kupferschmid), 362 f. (Rüegsegger), 244 (A. Zimmermann), 241 f. (C. Zimmermann). Zum Teil sind beträchtliche Schulden aufgelistet: bei Galli 2020 lb., bei Küpfer gar 10'597 lb. Zu Galli und Küpfer siehe auch HÄUSLER (wie Anm. 23), 294 f. und 298 f.